

VORANSCHLAG 2023

GEMEINDE
s c h w y z

www.gemeindeschwyz.ch

Mittwoch, 14. Dezember 2022
20.00 Uhr, MythenForum Schwyz

Urnenabstimmung:
Sonntag, 12. März 2023

Traktanden,
Berichte und Anträge

GEMEINDEVERSAMMLUNG SCHWYZ

MITTWOCH, 14. DEZEMBER 2022 / 20.00 UHR IM MYTHENFORUM SCHWYZ

TRAKTANDEN UND INHALTSVERZEICHNIS

1.	Liegenschaft HZI; Genossenschaft für Alterswohnungen; Genehmigung Baurechtsvertrag und Ausgabenbewilligung	Seiten 3 – 9
2.	Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Seewen-Schwyz; Gesamtprojekt; Planungskredit	Seiten 10 – 14
3.	Zweckverband Kehrrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI), Brunnen; Revision Statuten	Seiten 15 – 30
4.	Voranschlag 2023 und Festlegung des Steuerfusses	
	Bericht des Säckelmeisters	31 – 36
	Antrag des Gemeinderats	37
	Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	38
	Gesamtübersicht 2021–2026	39
	Erläuterungen zur Erfolgsrechnung 2023	40 – 44
	Erfolgsrechnung 2021–2026; Gestufter Erfolgsausweis	45
	Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen	46
	Erfolgsrechnung 2021–2026	47– 61
	Investitionsrechnung 2021–2026; Zusammenzug nach Funktionen	62
	Investitionsrechnung 2021–2026	63 – 65
	Details zur Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	66 – 70
	Kennzahlen 2021–2026	71 – 72
	Feuerwehr-Ersatzabgabe	73

Die Traktanden 1 bis 3 werden an die Urnenabstimmung vom 12. März 2023 überwiesen. Das Traktandum 4 wird an der Gemeindeversammlung definitiv verabschiedet. Alle Gemeindeversammlungsvorlagen sind auf www.gemeindeschwyz.ch zu finden.

Schwyz, 4. November 2022

Im Namen des Gemeinderats

Xaver Schuler, Gemeindepräsident

Michael Schär, Gemeindeschreiber

Traktandum 1

Liegenschaft „ehemaliges HZI“, Ibach; Veräusserung im selbständigen und dauernden Baurecht sowie Ausgabenbewilligung für jährlich wiederkehrende Mietkosten

Kurz-Zusammenfassung

Die Gemeinde Schwyz beabsichtigt, die ehemalige Liegenschaft des Heilpädagogischen Zentrums Innerschwyz (HZI) im selbständigen und dauernden Baurecht an die Genossenschaft für Alterswohnungen zu veräussern. Diese realisiert einen Neubau mit rund 30 Alterswohnungen und vermietet Teilflächen an die Spitex Region Schwyz sowie an die Abteilung Soziales der Gemeinde Schwyz. Im Gebiet Rubiswil wird so der Grundstein für ein nachhaltiges Kompetenzzentrum für Alter, Gesundheit und Soziales, mit beachtlichem Entwicklungs- und Synergiepotenzial, gelegt.

A. Bericht

1. Ausgangslage

Am 10. Februar 2019 genehmigten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Schwyz den Verkauf der Liegenschaft des ehemaligen Altersheims „Abendruh“ (KTN 4947). Das ermöglichte dem Kanton Schwyz, am dortigen Standort einen zeitgemässen Neubau des Heilpädagogischen Zentrums Innerschwyz (HZI) zu realisieren. Die neuen Räumlichkeiten dürfen auf das Schuljahr 2022/2023 hin in Betrieb genommen werden.



Heutige Situation entlang der Gotthardstrasse in Ibach

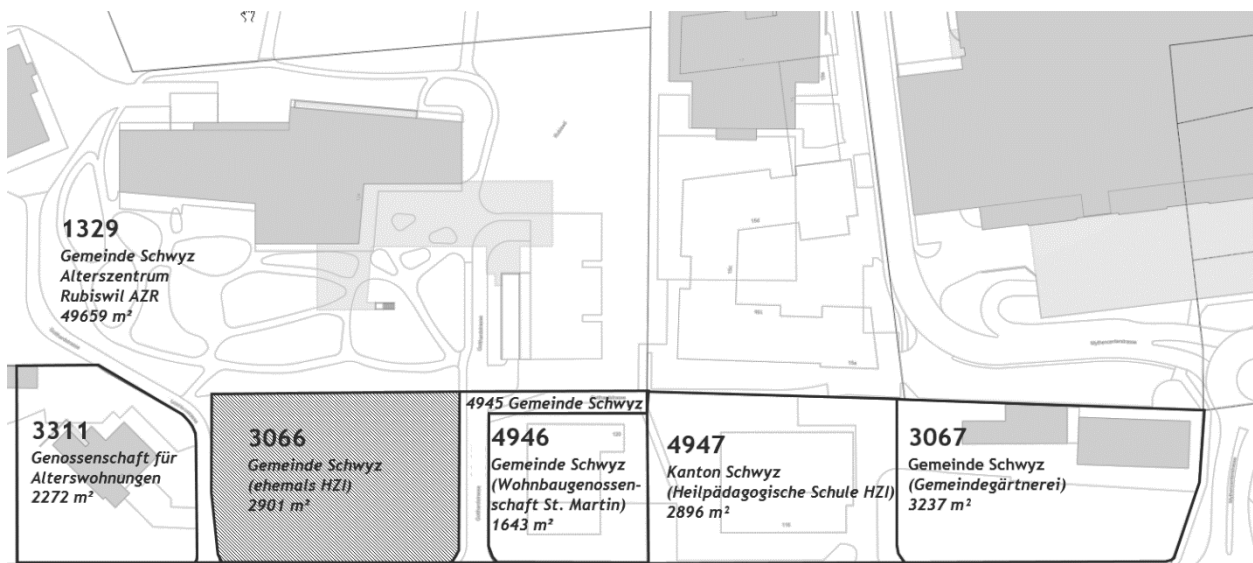
Nachfrage nach Alterswohnungen ungebrochen hoch

Bereits im Jahr 2016 wurde die Genossenschaft für Alterswohnungen beim Gemeinderat Schwyz vorstellig, um ihr Interesse an einem erweiterten Angebot an Alterswohnungen am bestehenden Standort entlag der Gotthardstrasse zu deponieren. Ein eigentlicher „Durchbruch“ zu dieser Thematik zeichnete sich allerdings erst im Herbst 2021 ab, wobei der Gemeinderat im Zuge dieser Gespräche die Situation strategisch neu beurteilte. Als Ergebnis wurde Ende April 2022 entschieden, das alte Gebäude der HZI abzureissen und die leerstehende Parzelle (KTN 3066) im selbständigen und dauernden Baurecht für die Schaffung eines zusätzlichen Angebots an Alterswohnungen an die Genossenschaft für Alterswohnungen zu veräussern. Diese plant in eigener (Bau-)Regie einen Neubau. Die Genossenschaft für Alterswohnungen kommt damit ihrem statutarischen Zweck, die Wohnverhältnisse für ältere Menschen im Kanton Schwyz zu heben nach. Somit wird die Nachfrage für Alterswohnungen durch die Erstellung von einfachen, aber neuzeitlichen Wohnhäusern, die im Eigentum der Genossenschaft verbleiben und zu möglichst günstigen Bedingungen vermietet werdenberücksichtigt. Auch aus Sicht der Gemeinde Schwyz ist dieses Vorhaben sehr attraktiv: Das zusätzliche Angebot trägt ganz wesentlich zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, der Bereitstellung von kostengünstigen Alterswohnungen, bei. Vorteilhaft ist zudem, dass sich das Neubauprojekt in unmittelbarer Nachbarschaft zur bereits bestehenden Alterswohnsiedlung der Genossenschaft für Alterswohnungen befindet und sich gesamthaft viele Synergien ergeben werden.

Was ist ein Baurecht?

Der Baurechtgeber, der Eigentümer des Grundstücks, räumt dem Baurechtnehmer das Recht ein, auf und unter seinem Grund und Boden zu bauen. Der Grundeigentümer verzichtet auf eine eigene Nutzung und bezieht dafür üblicherweise einen Baurechtszins. Das Baurecht an der Liegenschaft des ehemaligen HZI (KTN 3066) ist selbständig (= übertragbar) und dauernd: Es wird für die Dauer von 99 Jahren begründet. Mit einem selbständigen und dauernden Baurecht sind die Voraussetzungen für die Eröffnung eines eigenen Grundbuchblattes gegeben. Das Baurecht erhält dadurch – wie bei einem Kauf – den Charakter eines Grundstücks und kann beispielsweise mit hypothekarischen Grundpfandrechten belastet werden.

2. Übersicht



KTN 3311	2'272 m ²	Bestehende Liegenschaft Genossenschaft für Alterswohnungen
KTN 3066	2'901 m²	Neubau Genossenschaft für Alterswohnungen (ehemals HZI)
KTN 4945	597 m ²	Zufahrt Alterszentrum / Erschliessung
KTN 4946	1'643 m ²	Gemeinnütziger Wohnungsbau (Wohnbaugenossenschaft St. Martin, Schwyz)
KTN 4947	2'896 m ²	Neubau HZI (Kanton Schwyz)
KTN 3067	3'237 m ²	Gemeindegärtnerei Schwyz

3. Eckpunkte des Baurechtsvertrags

Gegenstand, Nutzung und Dauer

Die Gemeinde Schwyz (Baurechtgeberin) räumt der Genossenschaft für Alterswohnungen, Schwyz (Baurechtnehmerin) auf dem Grundstück Nr. 3066 (2'901 m²) ein selbständiges und dauerndes Baurecht über 99 Jahre (ab Grundbucheintrag) ein. Die Parzelle befindet sich in der öffentlichen Zone. Die Baurechtnehmerin hat sich entsprechend zu verpflichten, auf dem Grundstück Alterswohnungen sowie Büroräumlichkeiten zu planen, zu erstellen und zu nutzen. Die Vorgaben, die in der Zone für öffentliche Bauten gelten, sind einzuhalten. So sind beispielsweise Nutzungen des privatwirtschaftlichen Gewerbe- und Dienstleistungsbereichs nicht erlaubt, während zusätzliche Alterswohnungen als zonenkonform gelten.

Heimfall

Der ordentliche Heimfall (= Ablauf der Vertragsdauer) nach 99 Jahren erfolgt ohne Gebäude (unbebautes Grundstück) und ohne Heimfallentschädigung. Damit hat die Gemeinde Schwyz Gewähr dafür, während der Baurechtsdauer keine Rückstellungen für allfällige Abbruchkosten (nach Vertragsablauf) bilden zu müssen. Die Baurechtgeberin besitzt die Option, das Baurecht nach 66 Jahren vorzeitig zu beenden. Im Falle eines „vorzeitigen Heimfalls“ wäre der Baurechtnehmerin eine entsprechende Entschädigung zu entrichten.

Baurechtszins

Die Baurechtnehmerin bezahlt einen jährlichen Baurechtszins, berechnet auf der Grundlage eines zonenbedingt ermässigten Verkehrswerts des Bodens von Fr. 300.00 pro m², zum bei Vertragsunterzeichnung geltenden Referenzzinssatz für Hypotheken gemäss Art. 12a der Verordnung über Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG), abzüglich 1.00%. Die Mindestgrenze liegt bei 1.00%, die Höchstgrenze bei 5.00% (nach Abzug von 1.00%). Dieser Zinssatz gilt für die ersten zehn Jahre. Danach werden Anpassungen jeweils nach Ablauf von fünf Jahren vorgenommen. Der Ertrag aus dem Baurechtszins beträgt rund Fr. 8'703.00 ($[2'901 \text{ m}^2 \times 1.00 \%] \times \text{Fr. } 300/\text{m}^2$) pro Jahr.

Weiteres

Die Baurechtnehmerin ist verpflichtet, innert zwei Jahren ab Eintrag im Grundbuch ein Baugesuch einzureichen. Ist dies nicht der Fall, kann die Baurechtgeberin (Gemeinde Schwyz) vom Vertrag zurücktreten. Der Gemeinderat macht die Veräusserung der ehemaligen HZI-Parzelle (KTN 3066) im selbständigen und dauernden Baurecht an die Genossenschaft für Alterswohnungen überdies vom Abschluss eines gültigen Mietverhältnisses über 10 Jahre mit der Gemeinde Schwyz für die Unterbringung der Abteilung Soziales im Neubau abhängig.

4. Bauprojekt Genossenschaft für Alterswohnungen

Die Genossenschaft für Alterswohnungen plant am ehemaligen Standort des HZI (KTN 3066) einen Neubau mit insgesamt rund 30 Alterswohnungen. Vorgesehen sind 2 Baukörper, die im rechten Winkel verbunden sind. Neben den Wohnungen sollen im Erdgeschoss und auf einer Teilfläche des 1. Obergeschosses die Arbeits- und Büroräumlichkeiten der Spitex-Organisation untergebracht werden. Auf der restlichen Teilfläche im 1. OG sollen die Büros der Abteilung Soziales der Gemeinde Schwyz entstehen. Zudem soll der Neubau durch eine unterirdische Passerelle mit dem Alterszentrum Rubiswil direkt verbunden werden. Auf diese Weise können die Bewohnerinnen und Bewohner der Alterssiedlung das Alterszentrum sicher und wettergeschützt erreichen und der vereinfachte Zugang fördert die Pflege der sozialen Kontakte. Viele Angebote wie Aktivitäten zur Förderung der körperlichen und geistigen Ressourcen, Anlässe, Restaurant, kirchliches Angebot, Coiffeur, Pedicure, Wäscheservice, sporadische Dienstleistungen in der Pflege sowie Betreuung und Administration stehen den Bewohnerinnen und Bewohnern bereits heute (zum Teil kostenpflichtig) zur Verfügung. Die baulichen Voraussetzungen für diese Anbindung wurden bereits beim Neubau des Alterszentrums Rubiswil vorgesehen und werden nun mit der Neunutzung der ehemaligen HZI-Parzelle realisiert.



Visualisierung des Vorprojekts der Genossenschaft für Alterswohnungen (Bild links: Blick ab Gotthardstrasse / Bild rechts: Blick ab Parkplatz Alterszentrum Rubiswil in Richtung Neubau)

Unterstützt das Schwyzer Stimmvolk das Vorhaben der Genossenschaft für Alterswohnungen und verlaufen die nachfolgenden Planungs- und Bewilligungsschritte ohne gravierende Probleme, so beabsichtigt die Genossenschaft für Alterswohnungen, das Baubewilligungsverfahren nach der Zustimmung durch das Stimmvolk am 12. März 2023 umgehend aufzunehmen. Der Bauherrschaft ist es ein wichtiges Anliegen, die Aufträge für das Bauprojekt innerhalb der Gemeinde Schwyz oder zumindest in den umliegenden Gemeinden zu vergeben. Im Gegensatz zur Gemeinde Schwyz unterliegt die Genossenschaft dabei nicht den Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens. Bei idealem Bauverlauf darf damit gerechnet werden das neue Wohn- und Büroangebot im Frühling 2025 beziehen zu können.

5. Kompetenzzentrum in Alters-, Gesundheits- und Sozialfragen

Mit dem Neubau der Genossenschaft für Alterswohnungen an der Gotthardstrasse entsteht auch für die Gemeinde Schwyz die wohl einmalige Gelegenheit, die zunehmend von Platz- und Sicherheitsproblemen geplagte und deshalb vorderhand auf mehrere Standorte in der Gemeinde Schwyz verteilte Abteilung Soziales unter einem Dach zusammenzuführen. Durch den Umzug dieses Verwaltungsbereichs und in Verbindung mit den umliegenden Institutionen (Alterszentrum Rubiswil, Genossenschaft für Alterswohnungen, Spitex, Wohnbaugenossenschaft St. Martin sowie HZI) entsteht im Gebiet Rubiswil ein eigentliches Kompetenzzentrum für Fragen, Anliegen und Dienstleistungen aus den Bereichen Alter, Gesundheit und Soziales, mit beachtlichem Entwicklungspotenzial. Die Schwyzer Bevölkerung erhält ein umfassendes, professionelles und zeitgemässes Angebot an einem zentral gelegenen und gut erreichbaren Ort. Natürlich erhofft sich die Gemeinde Schwyz auch als Arbeitgeberin eine spürbare Verbesserung der Arbeitsplatzattraktivität, was in einem ausgesprochen anspruchsvollen Arbeitsmarkt dringend angezeigt ist.

Mit der fachlichen Begleitung der Büroraumplanung für die Abteilung Soziales wurde ein Schwyzer Architekturbüro beauftragt. Gemeinsam mit Vertretern der Abteilungen Liegenschaften und Soziales der Gemeinde Schwyz wurde in mehreren Teilschritten ein entsprechendes Raum- und Sicherheitskonzept erarbeitet. Aufgrund der Gebäudegeometrie wird die künftige Bürofläche in zwei Zonen eingeteilt. Einerseits der eigentliche Arbeitsbereich der Abteilung Soziales (mit den Bereichen der wirtschaftlichen Sozialhilfe und dem Asylwesen) und andererseits ein Sicherheitsbereich, mit Besprechungsräumen sowie Schleusenzugang für die Klienten. Mit dieser zeitgemässen Raumgestaltung wird der Sicherheit der Sozialarbeitenden grösstmöglich Rechnung getragen. Der Zugang für die Klienten erfolgt über die Deckenrampe des geplanten Verbindungstunnels zum Alterszentrum Rubiswil im Innenhof. Die Arbeitsplätze sind in einem Grossraumbüro angeordnet, um die Platzverhältnisse optimal zu nutzen. Im 2. Untergeschoss sind ein Archivraum sowie ein Kellerabteil für die Gemeinde Schwyz vorgesehen.

6. Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen

Für die Veräusserung der ehemaligen HZI-Parzelle (KTN 3066) erhält die Gemeinde Schwyz einerseits einen jährlichen Baurechtszins von aktuell rund Fr. 8'700.00. Andererseits belaufen sich die Mietkosten für die neuen Büroräumlichkeiten der Abteilung Soziales auf rund Fr. 170'000.00. Darin inbegriffen sind allerdings auch die Keller- und Archivräume, die Besucher- und Mitarbeiterparkplätze sowie die Investition für die unterirdische Passerelle zum Alterszentrum Rubiswil. Das Mietverhältnis soll auf eine Dauer von 10 Jahren (mit Verlängerungsoption) abgeschlossen werden. Die Detailberechnung zeigt Folgendes:

Bürofläche	560 m ²	à	Fr. 225.00/m ²	Fr. 126'000.00
Archiv/Keller	55 m ²	à	Fr. 80.00/m ²	Fr. 4'400.00
Parkplätze Tiefgarage	10 Stk.	à	Fr. 140.00/Mt.	Fr. 16'800.00
Parkplätze aussen	4 Stk.	à	Fr. 60.00/Mt.	Fr. 2'880.00
Nebenkosten (Annahme)			15 % d. Büromiete	Fr. 18'900.00
Jährliche Mietkosten total				<u>Fr. 168'980.00</u>

Durch den Umzug fällt das zeitlich befristete Mietverhältnis für die in die Jahre gekommenen Büros an der Rickenbachstrasse 105 für die Dienststelle Asylwesen weg. Gleichzeitig sollen die bisherigen Räumlichkeiten in der gemeindeeigenen Liegenschaft an der Pfarrgasse 9, die weder genügend Platz für die gesamte Abteilung Soziales bieten geschweige denn eine betriebliche Weiterentwicklung zulassen, für gewerbliche Zwecke weitervermietet werden. Mit den zeitgemässen und insbesondere den heutigen Sicherheitsstandards entsprechenden Büroräumlichkeiten gewinnt die Abteilung Soziales der Gemeinde Schwyz deutlich an Attraktivität. Nachdem in den letzten Jahren im ausgetrockneten Arbeitsmarkt beachtliche finanzielle Aufwendungen für sogenannte „Springer-Einsätze“ (Einsätze von externem Fachpersonal) in Kauf genommen werden mussten, stehen die Chancen gut, dass diesem Umstand mit dem Umzug in eine moderne Arbeitsplatzumgebung entgegengewirkt werden kann. Verhindert wird auch, dass sich die Gemeinde Schwyz kurz- bis mittelfristig in der Situation findet, im freien Markt geeignete Büroflächen anzumieten, die mit den von der Genossenschaft angebotenen fairen Mietkonditionen kaum mithalten könnten und wobei die vielfältigen Synergien ausblieben.

B. Würdigung

Mit der Veräusserung der ehemaligen HZI-Liegenschaft (KTN 3066) im selbständigen und dauernden Baurecht an die Genossenschaft für Alterswohnungen wird die vorderhand letzte durch die Veränderungen der vergangenen Jahre hervorgerufene (Bau-)Lücke entlang der Gotthardstrasse geschlossen. Die aus wohnbaulicher Sicht sehr attraktiv gelegene Liegenschaft wird einer logischen und aufgrund der demographischen Bevölkerungsentwicklung höchst sinnvollen und nachhaltigen Nutzung zugeführt. Durch die Vermietungen der Büroflächen im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss an die Spitex beziehungsweise an die Gemeinde Schwyz verfügt die Genossenschaft für Alterswohnungen über solide und verlässliche „Anker-Mieter“. Auch die grosse Chance, im Gebiet Rubiswil einen weiteren Meilenstein in Richtung „Kompetenzzentrum für Alter, Gesundheit und Soziales“ zu setzen, wird genutzt. In Zusammenarbeit mit den verschiedenen ansässigen Non-Profit-Organisationen und dem öffentlichen Gemeinwesen entstehen wertvolle strategische sowie operative Synergien und Zusammenarbeitsmöglichkeiten. Die Niederlassung der Abteilung Soziales vor Ort ermöglicht, dass die Gemeinde Schwyz sich

„direkt am Puls“ befindet und unmittelbar Einfluss auf bedeutende Fragestellungen und Anliegen nehmen kann. Der Umzug der Abteilung Soziales trägt aber auch dazu bei, sich am Arbeitgebermarkt attraktiv und zeitgemäss positionieren zu können. Dass auf den ersten Blick ein Mehraufwand wiederkehrender (Miet-)Kosten entsteht, wird angesichts der mannigfaltigen Vorteile, die der Umzug mit sich bringt, wieder aufgewogen. Der Preisvergleich zu ähnlichem Büroraum zeigt, dass es sich bei der vorliegenden Offerte der Genossenschaft für Alterswohnungen um ein partnerschaftliches und sehr faires Angebot handelt. Zusammengefasst erachtet der Gemeinderat Schwyz den Neubau von Alterswohnungen und Büroräumlichkeiten der Spitex Region Schwyz und der Abteilung Soziales der Gemeinde Schwyz sowie die sich daraus ergebenden nachhaltigen Synergien als grosse Chance, sich in Bezug auf die Themen Alter, Gesundheit und Soziales solide und zukunftsgerichtet zu positionieren.

C. Antrag des Gemeinderats

1. Die Veräusserung der Liegenschaft KTN 3066 (ehemals HZI) im selbständigen und dauernden Baurecht im Sinne von Art. 779 ff. ZGB an die Genossenschaft für Alterswohnungen, Schwyz, sowie die jährlich wiederkehrende Ausgabenbewilligung für das Mietverhältnis der Abteilung Soziales von Fr. 170'000.00 (als Kostendach) werden genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

D. Bericht der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Parzelle KTN 3066 wird einer Nutzung von regionalem Interesse zugeführt. Insbesondere die genossenschaftlich erstellten Alterswohnungen entsprechen einem aktuellen Bedürfnis. Eine Anbindung der 30 Alterswohnungen ans Alterszentrum Rubiswil nutzt Synergien und ermöglicht eine bessere Auslastung der vorhandenen Infrastruktur. Ein zeitgemässes Raumangebot mit entsprechendem Sicherheitskonzept für die Abteilung Soziales ist sinnvoll und nachweislich dringlich.

E. Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die vom Gemeinderat beantragte Veräusserung der Parzelle KTN 3066 sowie die Ausgabenbewilligung für einen Mietzins von Fr. 170'000.00 auf die Dauer von 10 Jahren für die Abteilung Soziales ist zweckmässig und hinlänglich gerechtfertigt. Dem Antrag des Gemeinderates sei zuzustimmen.

Schwyz, 31. Oktober 2022

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Schwyz

Benedict Steiner, Präsident

Eva-Maria Bäni

Fabian Geisser

Bruno Heinzer

Laura Patierno

→ Der Baurechtsvertrag ist unter www.gemeindeschwyz.ch einsehbar.

Traktandum 2

Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Seewen; Ausgabenbewilligung von 1.8 Mio. Franken für die Projektierung der Erschliessungswerke

Kurz-Zusammenfassung

Für die angestrebte Entwicklung des Zeughausareals gelten neben der neuen Muotabrücke West in Ibach weitere Erschliessungsbauwerke in Seewen als Voraussetzung. Für die Erarbeitung der Planungsphasen „Bauprojekt“ und „Auflageprojekt“ wird ein Planungskredit von 1.8 Mio. Franken beantragt.

A. Bericht

1. Ausgangslage

Für die zukünftige Nutzung des Zeughausareals in Seewen als Dienstleistungs- und Gewerbestandort (mit rund 700 neuen Arbeitsplätzen) wird laut der Verordnung zur kantonalen Nutzungsplanung „Entwicklungssachse Urmiberg, Teil Seewen-Schwyz“ eine neue Erschliessung notwendig. Diese umfasst neben dem Bau der vom Stimmvolk bereits genehmigten Muotabrücke West in Ibach ergänzende Erschliessungsbauwerke in der Filiale Seewen.



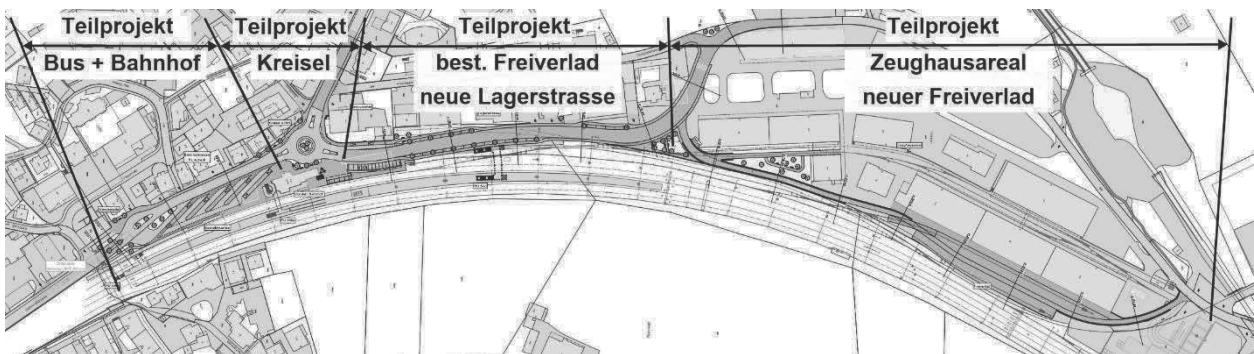
Blick aus der Vogelperspektive auf das Planungsgebiet „ESP Seewen“

Vorprojekt liegt vor

Unter der Leitung der Gemeinde Schwyz haben die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) und der Kanton Schwyz gemeinsam und über den gesamten Planungsperimeter eine Vorstudie in Varianten durchgeführt. Auf Basis der daraus erkorenen „Bestvariante“ liegt mittlerweile ein Vorprojekt vor. Dieses bildet die Grundlage für den vorliegenden Projektierungskredit mit dem Ziel, aus dem Vorprojekt ein Bauprojekt zu entwickeln, das eine detaillierte und möglichst genaue Planungsschärfe erbringt.

2. Teil-Projekte

Ausgangspunkt der geplanten Erschliessungswerke in Seewen bildet ein neuer Kreisell bei der Liegenschaft „Schwyzerhof“ (KTN 616, Eigentümer: Kanton Schwyz). Ab da führt die Zufahrt über den heutigen Freiverlad der SBB in Richtung Zeughausareal. Der Freiverlad selbst wird in südlicher Richtung, an den unteren Rand des Zeughausareals, verlegt. Betrieben wird er künftig im Einbahnsystem mit einer eigenen Zu- und Wegfahrt ausschliesslich über die Muotabrücke West. Parallel dazu werden die Bushaltekanten und die Fahrbeziehungen der Auto AG Schwyz am Bahnhof modernisiert und den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes entsprechend angepasst. Gleichzeitig werden der Vorplatz des Bahnhofgebäudes und die dazugehörigen Parkplätze neu organisiert. Schliesslich ist geplant, dass ein neuer Perron-Zugang zum Mittelperron der SBB einen möglichst direkten Eintritt ins Zeughausareal ermöglicht.



Überblick über die einzelnen Teilprojekte

Mit der beantragten Ausgabenbewilligung sollen die Planungs- und Kostengenauigkeit für die vorstehend umschriebenen Teilprojekte so weit verfeinert werden, dass dem Stimmvolk im Jahr 2024 ein entsprechender Baukredit zur Volksabstimmung unterbreitet werden kann.

3. Planungskosten

Die vorliegende Ausgabenbewilligung umfasst die Kosten für die Planungsphasen „Bauprojekt“ und „Auflageprojekt“. Im Kredit sind die Ingenieurhonorare und die Aufwendungen für Spezialisten für Geologie, Umwelt, Verkehr usw. enthalten. Die Kosten für die beiden Planungsphasen setzen sich aus folgenden Hauptpositionen (inklusive MwSt.) zusammen:

Bauingenieur	Fr. 1'335'000.00
Bauherrenunterstützung	Fr. 130'000.00
Spezialisten	Fr. 130'000.00
Nebenkosten	Fr. 205'000.00
Total Ausgabenbewilligung	Fr. 1'800'000.00

Weil mit der beantragten Ausgabenbewilligung auch die Phase „Auflageprojekt“ bearbeitet wird, enthalten die Nebenkosten auch die Bewilligungsgebühren, die insbesondere im Bereich der Gleisanlagen erheblich sein können. Abgedeckt werden zudem die Rechts- und Verfahrenskosten sowie die gängigen Nebenkosten für Drucksachen, Kommunikation usw.

Geringe Beteiligung Dritter am Planungsaufwand

Im Gegensatz zu den effektiven Baukosten sind für die Planungsarbeiten in den wenigsten Bereichen Subventionen oder Beiträge Dritter zu erwarten. Einzig aus dem bestehenden Vertragsverhältnis der Gemeinde Schwyz mit der armasuisse (Immobilienverwaltung des Bundes) ist mit einer Beteiligung von zirka Fr. 250'000.00 zu rechnen. Die Nettoaufwendungen der Gemeinde Schwyz für die Planungsarbeiten belaufen sich damit auf rund Fr. 1'550'000.00.

Der Planungskredit belastet die Erfolgsrechnung während den nächsten 25 Jahren mit Abschreibungen von Fr. 62'000.00 pro Jahr sowie mit Kapitalzinsen von rund Fr. 15'000.00 (jährlich um rund Fr. 600.00 sinkend, bei Annahme eines Zinssatzes von 1 %). Sollte die Planung ihren Nutzen verlieren (beispielsweise im Falle einer Ablehnung der Realisierung), sind die verbleibenden aktivierten Planungskosten im Jahr des Eintretens vollständig abzuschreiben.

4. Folgekosten der Realisierung

Auf Basis der bisherigen Vorprojektplanungen konnten bereits erste Grössenordnungen der zu erwartenden Baukosten ermittelt werden. Zu erwarten sind aus heutiger Sicht Brutto-Baukosten von zirka 47.5 Mio. Franken (Kostengenauigkeit: +/- 25 %). Die reinen Baukosten belaufen sich dabei auf schätzungsweise 32 Mio. Franken, wobei die Verlegung des bestehenden SBB-Freiverlads mit rund 11 Mio. Franken als bedeutendster Einzelposten auszumachen ist. Die übrigen Kosten verteilen sich auf Landerwerbsgeschäfte, Planungen und weitere Nebenarbeiten.

Freiverlad bleibt Thema

Aktuell finden wiederholt Verhandlungen statt, in denen die Gesamtsituation der SBB-Zugänge für Güter in der Region analysiert wird. Der Gemeinderat Schwyz verfolgt dabei das Ziel, den SBB-Freiverlad allenfalls doch nicht im Zeughausareal Seewen realisieren zu müssen. Das würde sich aus finanzieller Sicht sehr positiv zu Gunsten der Gemeinde Schwyz auswirken.

Netto-Baukosten für die Gemeinde Schwyz bei rund 10 Mio. Franken

Im Gegensatz zu den Planungskosten können für den Baukredit erhebliche Subventionen und Beiträge Dritter erwartet werden. Aufgrund der Beiträge des Kantons Schwyz an die Erschliessung von Entwicklungsschwerpunkten (ESP), Beteiligungen des Bundes aus dem Agglomerationsprogramm, kantonalen Subventionen aus dem Bereich des öffentlichen Verkehrs (für die Bushaltekanten) sowie der Beteiligung der armasuisse an die Erschliessung des Zeughausareals sinken die für die Gemeinde Schwyz zu erwartenden Netto-Baukosten auf ungefähr 10 Mio. Franken. Die vorstehend erwähnten Beteiligungen sind im Grundsatz gesichert, definieren sich in ihrer exakten Höhe allerdings erst nach Abschluss des Bauprojekts.

Die Erschliessungswerke müssen über 25 Jahre (zu 4 %) abgeschrieben und verzinst werden. Sie belasten die Erfolgsrechnung der Gemeinde Schwyz mit Abschreibungen von Fr. 400'000.00 pro Jahr, zuzüglich Zinsen von rund Fr. 94'000.00 (jährlich um rund Fr. 4'000.00 sinkend, bei Annahme eines Zinssatzes von 1 %).

In Bezug auf die künftig zu erwartenden Unterhaltskosten wird die Mehrbelastung gering ausfallen. Im Bereich des heutigen SBB-Freiverlads entstehen rund 350 Meter neue Gemeindestrasse, was weniger als 1 % des gesamten Strassennetzes der Gemeinde Schwyz ausmachen wird.



Visualisierung des Zeughausareals in seinem „Endzustand“.

B. Würdigung

Die Ausgabenbewilligung für die Planung der Erschliessungswerke in Seewen bildet einen wichtigen Grundstein auf dem Weg zur vollständigen Entwicklung des Zeughausareals. Im gleichen Zug werden die gesetzlichen Vorgaben zu den Bushaltekanten am Bahnhof Schwyz umgesetzt. Ebenso erhält das in die Jahre gekommene Areal rund um den Bahnhof ein modernes und einladendes Gesicht. Stellt man die Bedeutung der einzelnen Teilprojekte für die Gemeinde Schwyz in Relation zur erwartenden Netto-Belastung der Gemeindefinanzen, so wird klar, dass sich die Gelegenheit nicht zuletzt dank grosszügiger Beiträge und Subventionen Dritter sehr günstig gestaltet, einen nachhaltigen und auch angestrebten Mehrwert für die Arbeitsplatzentwicklung in der Gemeinde Schwyz zu schaffen.

C. Antrag des Gemeinderats

1. Für die Projektierung der Erschliessungswerke im Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Seewen wird eine Ausgabenbewilligung von 1.8 Mio. Franken, zuzüglich allfällig aufgelaufener Teuerung, genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

D. Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Ein Ja zur Entwicklung und zukünftigen Nutzung des Zeughausareals in Seewen als Dienstleistungs- und Gewerbestandort bedeutet auch eine Zustimmung zur Planung und Umsetzung der zugehörigen Erschliessungswerke.

E. Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Der vom Gemeinderat beantragten Ausgabenbewilligung für die Projektierung der Erschliessungswerke des Entwicklungsschwerpunktes Seewen von 1.8 Mio. Franken sei zuzustimmen.

Schwyz, 31. Oktober 2022

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Schwyz

Benedict Steiner, Präsident

Eva-Maria Bani

Fabian Geisser

Bruno Heinzer

Laura Patierno

Traktandum 3

Zweckverband Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI); Revision der Statuten

Kurz-Zusammenfassung

Die gültigen Statuten des Zweckverbands Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI) stammen aus dem Jahr 1989. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und im Sinne einer Angleichung an die heutigen Gegebenheiten ist eine Statutenrevision erforderlich.

A. Bericht

1. Ausgangslage

Der Zweckverband Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI) ist eine selbständige juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts. Er ist im Auftrag der Bezirke Gersau und Küssnacht sowie der Gemeinden Arth, Illgau, Ingenbohl, Lauerz, Morschach, Muotathal, Sattel, Schwyz, Steinen, Steinerberg und Rothenthurm in der Abfallwirtschaft tätig. Die aktuell gültigen Statuten sind aus dem Jahr 1989. Damals beschränkte sich die Aufgabe des Verbands auf die Entgegennahme von Hauskehricht, Gewerbe- und Industrieabfällen sowie Sperrgut. Sammlung und Transport dieser Güter waren Sache der Gemeinden.

Mittlerweile erbringt der ZKRI eine breite Palette an Kernaufgaben und Dienstleistungen. Im Kehrichtbereich umfassen diese den gesamten Prozess, ab Sackherstellung, den Vertrieb und die Sammlung bis hin zur umweltgerechten und kostengünstigen Entsorgung und Verwertung. Daneben haben die Gemeinden dem Verband den wesentlichen Teil der Wertstoffsammlung und -verwertung übertragen. Der Zweckverband unterstützt die Gemeinden bei der Kommunikation und im Kundendienst. Er engagiert sich weiter in der Unterstützung von Umweltprojekten, im Abfallunterricht, bei Anti-Littering-Kampagnen oder bei der Förderung von Mehrweggeschirr. Schliesslich bietet der ZKRI Beratungen an und entwickelt mit den Gemeinden zusammen bedarfsgerecht neue Vorhaben. Als Aktionär der Kehrichtverbrennungsanlage Renergia Zentralschweiz AG, Perlen, gewährleistet der ZKRI eine sehr umweltfreundliche und kostengünstige Entsorgung des Kehrichts.

Die erwähnten, jedoch nicht abschliessend ausgeführten Tätigkeiten des ZKRI sind einerseits teilweise in den Leistungsvereinbarungen mit den Verbandsgemeinden festgehalten oder werden im Rahmen der Abgeordnetenversammlungen gutgeheissen. Um die sich gewandelten und vielfältigen Aufgabengebiete in den Statuten abzubilden und diese damit in einen rechtlich korrekten Rahmen zu setzen, ist eine Revision der Statuten unumgänglich. Zudem verpflichtet das am 25. Oktober 2017 revidierte Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke

(Gemeindeorganisationsgesetz, GOG) die Zweckverbände, ihre Statuten innerhalb von 5 Jahren den gesetzlichen Bestimmungen anzugleichen. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise auf das neu in den Statuten enthaltene Initiativ- und Referendumsrecht zu verweisen.

Die synoptische Darstellung der bestehenden beziehungsweise revidierten Statuten ist auf den nachfolgenden Seiten zu finden. Im Anschluss an die Zustimmung der Verbandsmitglieder werden die Statuten dem Regierungsrat des Kantons Schwyz zur Genehmigung unterbreitet.

B. Würdigung

Die Revision der Statuten des Zweckverbands Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI) erfolgt fristgerecht und aufgrund der gesetzlichen Vorgaben im Gemeindeorganisationsgesetz (GOG). Gleichzeitig wird dem „Wandel der Zeit“ Rechnung getragen und die Kernaufgaben und Dienstleistungen, die der ZKRI zu Gunsten der Verbandsgemeinden erbringt, fliessen entsprechend ein. Die revidierten Statuten wurden durch den kantonalen Rechts- und Beschwerdedienst geprüft und von den Bezirks- und Gemeinderäten der angeschlossenen Gemeinden nach vorangehender Vernehmlassung formell gutgeheissen. Der Gemeinderat Schwyz empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Revision zuzustimmen.

C. Antrag des Gemeinderats

1. Die revidierten Statuten des Zweckverbands Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI) [neu: Zweckverband Abfall Region Innerschwyz, ZKRI] werden genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zweckverband Abfall Region Innerschwyz (ZKRI); Statuten

(synoptische Darstellung)

ALT	NEU
Zweckverband für die Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz vom 8. August 1989	Zweckverband Abfall Region Innerschwyz (ZKRI) vom [...] <i>(Die Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen. Einfachheitshalber wird ausschliesslich die männliche Form verwendet.)</i>
I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Verbandsgemeinden ¹ Die Bezirke Gersau und Küssnacht sowie die politischen Gemeinden Schwyz, Arth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen, Sattel, Rothenthurm, Lauerz, Steinerberg, Morschach und Illgau schliessen sich unter der Bezeichnung „Zweckverband für die Kehrichtentsorgung der Region Innerschwyz“ zu einem Zweckverband zusammen. ² In den Verband können weitere Personen des öffentlichen Rechts aufgenommen werden. Das Austrittsrecht bestimmt sich nach § 26.	I. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Bestand ¹ Die Bezirke Gersau und Küssnacht sowie die Gemeinden Schwyz, Arth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen, Sattel, Rothenthurm, Lauerz, Steinerberg, Morschach und Illgau bilden unter dem Namen „Zweckverband Abfall Region Innerschwyz“ (nachfolgend ZKRI genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband im Sinne von § 79 des Gesetzes über die Organisation der Bezirke und Gemeinden (GOG) vom 25. Oktober 2017. ² Der Beitritt weiterer Gemeinden erfolgt über eine Statutenrevision. Das Austrittsrecht bestimmt sich nach Art. 27.
§ 2 Rechtspersönlichkeit; Sitz Der Verband ist eine selbständige juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Schwyz.	Art. 2 Sitz Der ZKRI hat seinen Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.
§ 3 Verbandszweck ¹ Der Verband bezweckt die Entsorgung des Kehrichts im Verbandsgebiet, das erweitert werden kann. ² Zur Erreichung des Verbandszweckes kann der Verband a) selbst Anlagen für die Kehrichtentsorgung bauen und betreiben; b) einem anderen Zweckverband beitreten oder mit anderen Gemeinden einen solchen gründen; c) mit andern Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Verträge über die Benützung ihrer oder der eigenen Anlagen zur Kehrichtentsorgung abschliessen.	Art. 3 Zweck; Kernaufgaben und weitere Dienstleistungen ¹ Der ZKRI bezweckt die gemeinsame Abfallbewirtschaftung. Diese umfasst die Verwertung oder Beseitigung der Siedlungsabfälle sowie die Vorstufen Sammlung, Transport, Zwischenlagerung und Vorbehandlung nach den Rechtsvorgaben von Bund und Kanton. Er stellt die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Dienstleistungen bereit. ² Siedlungsabfälle im Sinne von Abs. 1 sind die Abfälle aus Haushalten sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sofern die Zusammensetzung der Abfälle betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist. ³ Die Leistungen nach Abs. 1 gelten als Kernaufgaben. Der ZKRI kann darüber hinausgehend

	weitere Einrichtungen schaffen und Dienstleistungen erbringen, insbesondere für stofflich verwertbare Abfälle sowie für Sonder- und andere kontrollpflichtigen Abfälle, deren umweltgerechte Entsorgung besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert. ⁴Der ZKRI setzt sich durch Umweltprojekte für eine nachhaltige und ressourcenschonende Abfallbewirtschaftung in den Verbandsgemeinden ein. Er kann zu diesem Zweck mit Dritten Verträge abschliessen.
	Art. 4 Betriebsgrundsatz; Verursacher- und Kostendeckungsprinzip Der ZKRI ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die von den Abfallinhabern erhobenen Kosten und Gebühren basieren auf dem Grundsatz der verursachergerechten und kostendeckenden Abfallbewirtschaftung.
§ 4 Zuständigkeit; Aufgaben ¹Der Verband ist verpflichtet, den Verbandsgemeinden Hauskehricht, Gewerbe- und Industrieabfälle und Sperrgut zur Entsorgung abzunehmen; die Abnahme von Stoffen kann erweitert oder eingeschränkt werden. ²Der im Verbandsgebiet anfallende Kehricht muss über den Verband entsorgt werden; vorbehalten bleiben Ausnahmegenehmigungen, die der Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen. ³Der Transport des Kehrichts bis zur Verbandsabnahmestelle ist Sache der Verbandsgemeinden, soweit nichts anderes festgelegt wird. ⁴Der Verband kann die für die Entsorgung angezeigten Bestimmungen erlassen, namentlich auch in Bezug auf Sortierung und Anlieferung des Kehrichts.	Art. 5 Entsorgungsmonopol; Leistungsvereinbarungen ¹Für die Kernaufgaben müssen die Verbandsgemeinden die Dienste des ZKRI in Anspruch nehmen. ²Für die Einzelheiten der gegenseitigen Rechte und Pflichten schliesst der ZKRI mit den Verbandsgemeinden Leistungsvereinbarungen ab.
	Art. 6 Vertretung nach aussen und Zeichnungsberechtigung Der Präsident der Betriebskommission vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den ZKRI nach aussen. Sie führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Zudem obliegt ihnen die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.

II. Organisation 1. Organe § 5 Verbandsorgane ¹Organe des Verbandes sind a) die Abgeordnetenversammlung; b) die Betriebskommission; c) die Geschäftsstelle; d) die Rechnungsprüfungskommission. ²Der Präsident wird auf eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren, die übrigen Mitglieder der Betriebskommission und die Rechnungsprüfer werden auf eine solche von jeweils 4 Jahren gewählt. ³Die Amtsdauer beginnt mit dem Kalenderjahr.	II. Organisation 1. Organe Art. 7 Verbandsorgane Organe des Verbandes sind a) die Verbandsgemeinden; b) die Abgeordnetenversammlung; c) die Betriebskommission; d) die Geschäftsstelle; e) die Rechnungsprüfungskommission.
2. Abgeordnetenversammlung § 6 Zusammensetzung; Stimmrecht ¹Die Abgeordnetenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen. ²Jede Verbandsgemeinde stellt einen Abgeordneten; im Verhinderungsfall bestimmt sie einen Stellvertreter. ³Jeder Abgeordnete hat so viele Stimmen, als die Einwohnerzahl seiner Verbandsgemeinde durch 2000 teilbar ist, mindestens aber eine Stimme. ⁴Die Verbandsgemeinde kann dem Abgeordneten Instruktionen erteilen; die Gültigkeit der Stimmabgabe wird davon nicht berührt.	2. Abgeordnetenversammlung Art. 8 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer, Stimmrecht ¹Die Abgeordnetenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen. ²Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt einen Abgeordneten und allfällige Ersatzpersonen. Diese müssen nicht dem Gemeinderat angehören. ³Jeder Abgeordnete hat so viele Stimmen, als die Zahl der in seiner Gemeinde niedergelassenen Personen durch 2000 teilbar ist, mindestens aber eine Stimme. Massgebend ist die vom Amt für Wirtschaft publizierte Zahl der ständigen Wohnbevölkerung per 31. Dezember.
§ 7 Einberufung ¹Die Abgeordnetenversammlung wird durch die Betriebskommission einberufen. ²Sie tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen. ³Ausserordentliche Abgeordnetenversammlungen werden einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es eine Verbandsgemeinde mit Antrag zu einem Geschäft verlangt, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt. ⁴Die Einladung ist den Abgeordneten, zusammen mit der Geschäftsliste, in der Regel mindestens 20 Tage vorher schriftlich zuzustellen.	Art. 9 Einberufung ¹Die Abgeordnetenversammlung wird in Absprache mit dem Präsidenten der Betriebskommission von der Geschäftsstelle einberufen. ²Sie tritt ordentlicherweise jährlich zweimal zusammen. ³Ausserordentliche Abgeordnetenversammlungen werden einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es eine Verbandsgemeinde mit Antrag zu einem Geschäft verlangt, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt. ⁴Die Einladung ist den Abgeordneten zusammen mit der Geschäftsliste in der Regel mindestens 20 Tage vorher zuzustellen.
§ 8 Geschäftsordnung ¹Die Versammlung wird vom Präsidenten der Betriebskommission oder dessen Stellvertreter geleitet.	Art.10 Geschäftsordnung ¹Die Versammlung wird vom Präsidenten der Betriebskommission oder dessen Stellvertreter geleitet.

²Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sind. ³Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung im Einzelfall nichts anderes beschliesst. ⁴Zirkulationsbeschlüsse sind verbindlich, wenn kein Abgeordneter innert der von der Betriebskommission anzusetzenden Frist die Vorlage ausdrücklich ablehnt. ⁵Im Übrigen richtet sich der Geschäftsgang sinngemäss nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Organisation der Gemeinden und Bezirke.	²Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmen vertreten sind. ³Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung im Einzelfall nichts anderes beschliesst. ⁴Im Übrigen richtet sich der Geschäftsgang sinngemäss nach den Bestimmungen des GOG.
§ 9 Aufgaben Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben: a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Betriebskommission; b) Wahl der Rechnungsprüfungskommission; c) Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandes; d) Festsetzung des Voranschlages und Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichtes der Betriebskommission; e) Erlass von Tarifen, Reglementen (§ 28) und Beschlüssen gemäss §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 3, soweit nicht eine Delegation an die Betriebskommission stattfindet; f) Beschlussfassung über Sachvorlagen, insbesondere über den Abschluss von Verträgen mit anderen Verbänden oder Privaten, soweit sie nicht die laufende Geschäftsführung betreffen; g) Aufnahme von Personen in den Verband und Festsetzung der Eintrittsbedingungen und -auflagen.	Art. 11 Aufgaben Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben: a) Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Zweckverbandes; b) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Betriebskommission; c) Wahl der Rechnungsprüfungskommission; d) Festsetzung des Voranschlages und Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichtes der Betriebskommission; e) Festsetzung der Gebühren; f) die Bewilligung von neuen und wiederkehrenden Ausgaben inkl. Beteiligungen, soweit nicht die Betriebskommission oder die Geschäftsstelle zuständig sind; g) Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften; h) zustimmende Kenntnisnahme von der Finanzplanung; i) Erlass eines Organisationsreglements. Dieses legt die Pflichten, Rechte, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Betriebskommission und der Geschäftsstelle inkl. Geschäftsführer fest; k) die Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten. Vorbehalten bleibt das Zustimmungungsverfahren nach Art. 26; l) die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen.
§ 10 Aufgaben mit Ratifikationsvorbehalt ¹Besondere Finanzbeschlüsse (§ 19) und die durch die Abgeordnetenversammlung im Ernstfall bezeichneten Sachgeschäfte bedürfen der Ratifikation durch die Mehrheit der Verbandsgemeinden. ²Für Statutenänderungen gilt § 25.	

§ 11 Ratifikationsverfahren ¹Die Betriebskommission setzt eine angemessene Ratifikationsfrist an, soweit der Beschluss nichts anderes vorsieht. ²Jeder Verbandsgemeinde steht eine Stimme zu; für das erforderliche Mehr werden nur die rechtzeitig abgegebenen, gültigen Stimmen berücksichtigt. ³Ein nachträgliches Ratifikationsverfahren kann unterbleiben, wenn dies den Abgeordneten mit der Einladung zur Versammlung oder im Antrag zu einem Zirkulationsbeschluss angezeigt wird und der definitive Beschlusstext vorliegt; es ist in diesem Falle Sache der Abgeordneten, die erforderliche Instruktion einzuholen. Es gilt das doppelte Mehr (nach Abgeordnetenstimmen und Verbandsgemeinden).	
3. Betriebskommission § 12 Zusammensetzung ¹Die Betriebskommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Abgeordneten oder Vertretern der Verbandsgemeinden. ²Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.	3. Betriebskommission Art. 12 Zusammensetzung ¹Die Betriebskommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Abgeordneten. ²Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.
§ 13 Geschäftsgang ¹Die Betriebskommission wird durch den Präsidenten einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. ²Im Übrigen richtet sich der Geschäftsgang sinngemäss nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Organisation der Gemeinden und Bezirke.	Art. 13 Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Protokoll ¹Die Betriebskommission trifft sich so oft als erforderlich, mindestens aber vier Mal jährlich. ²Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Dem Präsidenten steht der Stichtscheid zu. ³Zirkularbeschlüsse sind ausnahmsweise in dringenden Fällen zulässig. Wird im Zirkularverfahren ein Gegenantrag gestellt oder Beratung verlangt, muss eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden. ⁴Über die Sitzungen ist von der Geschäftsstelle ein Sitzungsprotokoll mit Pendenzenliste zu erstellen. Dieses ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.
§ 14 Aufgaben ¹Die Betriebskommission ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem andern Verbandsorgan übertragen sind. ²Ihr steht die Kompetenz zu, im Voranschlag nicht enthaltene neue Ausgaben zu beschliessen, und zwar einmalige Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von Fr. 40'000.– pro Rechnungsjahr; und zusätzlich	Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen ¹Die Betriebskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Abgeordnetenversammlung das zentrale Führungsorgan des ZKRI. Sie trägt die politische Verantwortung für die Planung und Führung und setzt die Vorgaben der Abgeordnetenversammlung um. Sie überwacht und kontrolliert die Tätigkeit der Geschäftsstelle mit einem internen Kontrollsystem.

wiederkehrende Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von höchstens Fr. 10'000.– pro Rechnungsjahr. ³Sie bereitet die Abgeordnetenversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse. Sie bestimmt die Geschäftsstelle und das erforderliche Personal. ⁴Sie vertritt den Verband nach aussen. Präsident und Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien unter sich oder mit einem andern Mitglied der Betriebskommission oder mit dem Leiter der Geschäftsstelle. ⁵Sie erlässt die Bestimmungen gemäss § 4 Abs. 4, erteilt Ausnahmegewilligungen im Sinne von § 4 Abs. 2 und ist in Beitrags- und Vollzugsfragen zuständig.	²Sie bereitet die Abgeordnetenversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. ³Die Kompetenzen der Betriebskommission richten sich nach dem Organisationsreglement, wobei ihr folgende unübertragbaren Kompetenzen zustehen: a) Festlegung der strategischen Ausrichtung des Verbandes; b) Vollzug der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung; c) Festlegung des Domizils der Geschäftsstelle; d) Bestimmung der Geschäftsstelle und Ernennung des Geschäftsführers im Mandats- oder Anstellungsverhältnis; e) Festlegung des Stellenplans der Geschäftsstelle und des übrigen Betriebspersonals; f) Aufsicht über die Geschäftsstelle; g) Bewilligung von im Voranschlag nicht enthaltenen neuen Ausgaben: einmalige Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von 50'000 Franken im Einzelfall und zusätzlich jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von höchstens 20'000 Franken im Einzelfall; h) die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der Geschäftsstelle; i) Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit den Verbandsgemeinden und Abschluss von Verträgen mit Dritten, sofern nicht die Zuständigkeit der Geschäftsstelle gegeben ist; k) Aufnahme von Krediten; l) Erlass von Verfügungen nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
4. Geschäftsstelle § 15 Aufgaben Die Geschäftsstelle ist das Stabsorgan der Betriebskommission und besorgt die laufenden Geschäfte nach Pflichtenheft und Weisung des Präsidenten. Sie ist verantwortlich für die technische Leitung der Entsorgungsanlagen, das Sekretariat und die Protokollführung	4. Geschäftsstelle und Geschäftsführer Art. 15 Funktion ¹Die Geschäftsstelle ist für die operative Führung des ZKRI zuständig. Sie stellt organisatorisch, technisch, finanziell, betrieblich und personell die ordnungsgemässe Erfüllung des Verbandszwecks und der dem ZKRI erteilten Leistungsaufträge sicher. ²Sie wird durch den Geschäftsführer geleitet. ³Der Geschäftsführer besitzt in der Betriebskommission Antragsrecht und kann an den Beratungen teilnehmen.

	Art. 16 Kompetenzen ¹Der Geschäftsführer ist befugt, die Betriebsorganisation eigenverantwortlich zu gestalten. ²Die Kompetenzen der Geschäftsstelle werden im Organisationsreglement festgelegt, wobei ihr statutarisch ausdrücklich nachstehende Befugnisse zustehen: a) Abschluss der Arbeitsverträge mit dem Betriebspersonal nach den Vorschriften des Obligationenrechts; b) Führung des Finanzhaushalts; c) Arbeitsvergaben und Ausgaben im Einzelfall bis max. Fr. 10'000.00. ³Der Geschäftsführer kann dringliche Massnahmen anordnen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind. Er informiert umgehend die Mitglieder der Betriebskommission.
5. Rechnungsprüfungskommission § 16 Zusammensetzung; Aufgaben ¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die weder Abgeordnete noch Mitglieder der Betriebskommission sein dürfen und verschiedenen Verbandsgemeinden angehören müssen. ²Sie prüft das Rechnungswesen; sie stellt der Abgeordnetenversammlung zur Rechnung Antrag, der mit der Einladung zugestellt wird.	5. Rechnungsprüfungskommission Art. 17 Zusammensetzung; Aufgaben ¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern von verschiedenen Verbandsgemeinden. ²Die Rechnungsprüfungskommission prüft zu Handen der Abgeordnetenversammlung mit einem schriftlichen Bericht die Haushalts- und Buchführung, die Rechnungslegung sowie die Sicherstellung des internen Kontrollsystems (IKS) und stellt Antrag zu Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbewilligungen. ³Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, kann die notwendigen Auskünfte einholen und Sachverständige zur Prüfung beiziehen.

III. Finanzwesen 1. Voranschlag § 17 Verfahren; Inhalt ¹Für jedes Rechnungsjahr ist ein Voranschlag aufzustellen; er enthält einen Verteilplan über den voraussichtlichen Kostenbeitrag der Verbandsgemeinden. Nachtragskredite sind einzuholen, wenn eine neue Ausgabe vorliegt, die die Kompetenz der Betriebskommission überschreitet. ²Die von der Betriebskommission verabschiedete Fassung des Voranschlags ist den Verbandsgemeinden bis Ende November des Vorjahres zur Stellungnahme und Budgetierung zu zustellen. ³Die Kostenbeiträge stellen gebundene Ausgaben der Verbandsgemeinden dar.	III. Verbandshaushalt 1. Voranschlag und Rechnung Art. 18 Verfahren und Inhalt ¹Für jedes Rechnungsjahr sind ein Voranschlag und eine Rechnung zu erstellen. Das Rechnungsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr. ² Die Darstellung des Kontenrahmens des Voranschlags und der Jahresrechnung kann von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörenden Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) abweichen. ³ Die Betriebskommission erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.
2. Rechnung § 18 Inhalt ¹Das Rechnungsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr. ²Die Rechnung ist so zu gestalten, dass sie eine klare Grundlage für die Überprüfung der Betriebs- und Investitionskosten bildet. Sie enthält den definitiven Kostenverteilplan.	
3. Finanzbeschlüsse § 19 Besondere Beschlussfassung ¹Ausgaben, die nicht über die laufende Rechnung eines Jahres finanziert werden können, unterliegen einer besonderen Beschlussfassung. Dies gilt namentlich für neue Ausgaben, die einmalig sind und auf dem Kreditweg finanziert werden, und wiederkehrende Ausgaben, die eine neue Verpflichtung begründen. ²Die Jahreskosten sind in Voranschlag und Rechnung auszuweisen. Soweit sie im Voranschlag nicht enthalten sind, müssen die Auswirkungen auf den laufenden Kostenbeitrag der Verbandsgemeinden im Beschluss aufgeführt werden.	
4. Finanzierung § 20 Kostenbeiträge ¹Die Investitionskosten des Verbandes werden, nach Abzug von Beiträgen Dritter, auf die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwoh-	2. Finanzierung Art. 19 Kernaufgaben und weitere Leistungen ¹Die Kosten für die obligatorischen Kernaufgaben inkl. der hierfür erforderlichen Investitionen werden durch die von den Abfallinhabern erho-

nerzahl verteilt. Als solche gelten die Aufwendungen des Verbandes für die Erstellung eigener Anlagen oder einmaliger Aufwendungen für die Benützung oder Beteiligung an fremden Anlagen, soweit sie nicht als Finanzierungskosten der Betriebsrechnung belastet werden. ²Die Betriebskosten werden den Verbandsgemeinden entsprechend den angelieferten Kehrrichtmengen belastet; für überdurchschnittliche Anlieferungen können Sonderansätze berechnet werden. Zu den Betriebskosten zählen alle Aufwendungen des Verbandes für die Verwaltung und die laufende Kehrrichtentsorgung, soweit sie nicht zu aktivieren sind. ³Der Verband sorgt durch einen Lastenausgleich aufgrund der ermittelten Tonnagekilometer für eine gleichmässige Transportkostenbelastung der Verbandsgemeinden; massgebend sind die Wegdistanzen zwischen dem Schwerpunkt des Sammeldienstes der einzelnen Verbandsgemeinden und der Entsorgungsanlage. ⁴Die Standortgemeinden haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für Nachteile aus Bestand und Betrieb der Entsorgungsanlage. ⁵Die jährlichen Zu- und Abschläge für den Transportkostenausgleich und die Standortentschädigung werden im Rahmen des Voranschlags festgesetzt.	benen Gebühren gedeckt. Die Gemeinden leisten hierfür keine Beiträge. Ausgenommen sind besondere Aufwendungen für die Sammel- und Transportlogistik. ²Für die weiteren von den Verbandsgemeinden bestellten Leistungen werden diesen die effektiven Kosten in Rechnung gestellt. Ertragsüberschüsse sind den betreffenden Verbandsgemeinden zu vergüten.
§ 21 Kreditbeschaffung ¹Die Geldmittel für die Erfüllung der Verbandsaufgaben werden vom Verband auf dem Kreditweg beschafft, soweit sie nicht über die laufenden Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden finanziert werden. ²Es ist den Verbandsgemeinden freigestellt, dem Verband im Rahmen seines Geldbedarfes Vorschüsse oder Darlehen zu gewähren, die zum Satz der schwyzerischen Kantonalbank für Gemeindedarlehen zu verzinsen sind.	Art. 20 Kreditbeschaffung Die für die Liquidität und Investitionen erforderlichen Mittel beschafft sich der ZKRI über Darlehen bei Banken oder bei den Verbandsgemeinden.
	3. Referendum Art. 21 Fakultatives Finanzreferendum ¹Auf Begehren von 500 Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden werden Ausgabenbeschlüsse der Abgeordnetenversammlung über neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 300'000 Franken dem fakultativen Referendum unterstellt.

	²Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt. ³Nach Feststellung des Zustandekommens des Referendums durch die Betriebskommission lädt diese die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Änderung innert Jahresfrist den Stimmberechtigten vorzulegen. ⁴In der Urnenabstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie die Mehrheit der Verbandsgemeinden.
	4. Haftung Art. 22 Schädigungen; vermögensrechtliche Subsidiärhaftung ¹Die Haftung des ZKRI und seiner Funktionäre für Schädigungen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre (Staatshaftungsgesetz, StHG), vom 20. Februar 1970. ²Für die vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten des ZKRI haften die Verbandsgemeinden subsidiär. Die Anteile richten sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen.
Fälligkeiten § 22 Zahlungsfristen; Verzinsung ¹Der Verband kann monatliche Kosten- oder Akontobeiträge zur Deckung des laufenden Betriebsaufwandes in Rechnung stellen. Akontobeiträge für Investitionskosten werden in der Regel jährlich erhoben. ²Differenzen zu den definitiven Kostenbeiträgen werden mit der Genehmigung der Rechnung fällig. ³Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Fälligkeit. Verspätete Zahlungen sind zu einem Satz zu verzinsen, der um ½ % über dem ordentlichen Hypothekarzins per 1. Juli des Jahres liegt.	

	IV. Initiativrecht Art. 23 Initiative ¹1'000 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden können schriftlich in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung eine Initiative auf Änderung der Statuten einreichen. ²Die Betriebskommission erlässt eine Verfügung über die Zulässigkeit der Initiative. Der Entscheid ist den Initianten mitzuteilen und zusammen mit dem Initiativbegehren im Amtsblatt zu veröffentlichen. Dagegen kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. ³Nach Inkrafttreten der Verfügung überweist die Betriebskommission die Initiative mit Bericht und Antrag an die Abgeordnetenversammlung. Diese entscheidet über den Antrag oder einen allfälligen Gegenvorschlag. ⁴Anschliessend lädt die Betriebskommission die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Initiative mit dem Antrag der Abgeordnetenversammlung oder deren Gegenvorschlag innert Jahresfrist den Stimmberechtigten vorzulegen. ⁵Eine Initiative ist angenommen, wenn sie nach den Bestimmungen von Art. 26 Abs. 2 eine Mehrheit erzielt. ⁶Stimmen die Stimmberechtigten einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zu, hat die Betriebskommission innert Jahresfrist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und den Stimmberechtigten zu unterbreiten.
--	--

IV. Rechtsschutz und Aufsicht 1. Rechtsschutz § 23 Zuständigkeiten; Verfahren ¹Im Falle von Beitrags- oder Vollzugsstreitigkeiten erlässt die Betriebskommission eine Verfügung, die nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden kann. ²Gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung können die Verbandsgemeinden innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht führen.* ³Die übrigen Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden und dem Verband werden im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren beurteilt.	V. Rechtsschutz und Aufsicht 1. Rechtsschutz Art. 24 Verfahren ¹Gegen Verfügungen der Betriebskommission kann nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. ²Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden sowie der Verbandsgemeinden unter sich entscheidet das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.
2. Aufsicht § 24 Regierungsrat Der Verband untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.	2. Aufsicht Art. 25 Regierungsrat Der Verband untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.

* § 23 Abs. 2 wurde vom Regierungsrat des Kt. Schwyz nicht genehmigt.

V. Schlussbestimmungen 1. Abänderung der Statuten § 25 Verfahren ¹Beschlüsse über eine Abänderung dieser Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abgeordnetenstimmen mit Ratifikation gemäss § 11. ²Den Verbandsgemeinden ist vorgängig Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung einzuräumen. ³Beschlüsse, die nicht eine wesentliche Zweckänderung, die keine Zuweisung neuer Aufgaben an den Verband oder die nicht die Verbandsauflösung beinhalten, müssen lediglich den Räten der Verbandsgemeinden vorgelegt werden.	VI. Schlussbestimmungen 1. Änderung der Statuten Art. 26 Verfahren ¹Beschliesst die Abgeordnetenversammlung eine Abänderung dieser Statuten, lädt die Betriebskommission die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Änderung innert Jahresfrist den Stimmberechtigten vorzulegen. ²Für die Annahme ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie die Zustimmung von mindestens acht Verbandsgemeinden erforderlich. ³Die Zustimmung aller Verbandsgemeinden ist erforderlich, wenn die Statutenänderung den Verbandszweck, die Kernaufgaben inkl. deren Finanzierung, das Stimmrecht der Verbandsgemeinden, die Haftung, die Verbandsauflösung oder das Austrittsverfahren betrifft.
2. Austritt § 26 Modalitäten ¹Nach Ablauf von 20 Jahren seit Eintritt in den Verband ist ein Austritt auf das Ende des darauffolgenden Rechnungsjahres zulässig. ²Die austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung von Leistungen. Erwächst dem Verband aus dem Austritt ein erheblicher finanzieller Nachteil, hat die austretende Verbandsgemeinde eine Austrittsentschädigung zu entrichten, die im Streitfall im Verfahren nach § 23 Abs. 3 der Statuten festgesetzt wird.	2. Austritt Art. 27 Verfahren und Bedingungen ¹Die Verbandsgemeinden können ab Datum der Genehmigung dieser Statuten durch den Regierungsrat unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist und unter Haftung für bestehende Verbindlichkeiten auf Ende eines Kalenderjahres aus dem ZKRI austreten. Es besteht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen. ²Der Austritt ist ohne Statutenänderung möglich, bedarf aber der Zustimmung des Regierungsrates. Zudem ist das Quorum nach Art. 26 Abs. 2 im bisherigen Verhältnis anzupassen. Hierzu ist die Abgeordnetenversammlung befugt. ³Bei einem Austritt müssen die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in der betreffenden Verbandsgemeinde auf andere Weise gewährleistet sein.
3. Verbandsauflösung § 27 Voraussetzung; Liquidation ¹Die Auflösung des Verbandes ist nur zulässig, wenn der Kehrrikt auf andere geeignete Weise entsorgt werden kann und die Auflösung im Verfahren der Statutenrevision beschlossen wird.	3. Verbandsauflösung und Rechtsformumwandlung Art. 28 Auflösung ¹Die Auflösung des ZKRI ist nur zulässig, wenn der Verbandszweck auf andere geeignete Weise sichergestellt ist und die Auflösung im Verfahren der Statutenrevision nach Art. 26 Abs. 3 beschlossen wird.

² Das Liquidationsergebnis ist auf die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl aufzuteilen.	² Das Liquidationsergebnis ist auf die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl aufzuteilen.
	Art. 29 Rechtsformumwandlung Eine Rechtsformumwandlung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie der Mehrheit der Verbandsgemeinden.
	4. Anwendung anderer Erlasse Art. 30 Wahl- und Abstimmungsgesetz Die Anordnung, Vorbereitung, Durchführung, Veröffentlichung, Anfechtung und Erhaltung der Ergebnisse von Volksabstimmungen richtet sich nach den Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG) vom 15. Oktober 1970.
	Art. 31 Sinngemässe Anwendung des GOG Soweit den Statuten keine Bestimmung entnommen werden, gilt sinngemäss das GOG.
4. Vollzug § 28 Reglemente Ausführungsvorschriften werden in Reglementsform erlassen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.	5. Vorrang der Statuten Art. 32 Kommunale Erlasse Die Statuten und die gestützt darauf mit den Verbandsgemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen gehen kommunalen Erlassen vor.
§ 29 Kommunale Erlasse; Kehrrechtreglemente ¹ Die Verbandsvorschriften gehen kommunalen Erlassen vor. ² Nötigenfalls sind die Kehrrechtreglemente anzupassen.	
§ 30 Massgebende Einwohnerzahl Die massgebende Einwohnerzahl (§§ 6 Abs. 3, 20 Abs. 1 und 27 Abs. 2) bestimmt sich nach der jeweils neusten Statistik der Staatskanzlei.	
§ 31 Rechtsgültigkeit ¹ Diese Statuten treten nach Annahme und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. ² Auf diesen Zeitpunkt hin werden die Statuten vom 5. Dezember 1983 aufgehoben.	6. Inkrafttreten Art. 33 Inkrafttreten ¹ Diese Statuten treten nach der Zustimmung der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Den genauen Zeitpunkt bestimmt die Betriebskommission. ² Sie ersetzen die Statuten vom 27. Januar 1989, genehmigt mit RRB Nr. 1413 vom 8. August 1989.

Traktandum 4

Voranschlag 2023 und Festlegung des Steuerfusses

Kurz-Zusammenfassung

Der Voranschlag 2023 weist ein Defizit von 0.50 Mio. Franken aus. In Abweichung zum Finanzplan erklärt sich der moderate Aufwandüberschuss durch den Ausfall der Kosten aus der Ergänzungsleistung und durch die ausgebliebenen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuereinnahmen.

A. Bericht des Säckelmeisters

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Alle Gemeinden im Kanton Schwyz legen den Voranschlag 2023 und die Finanzpläne für die Jahre 2024 bis 2026 bereits zum dritten Mal nach dem harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) vor. Die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren verbessert sich, da nun auch das erste Rechnungsergebnis herangezogen werden kann. Der Voranschlag bildet die Basis für die Verwaltungs- und Investitionstätigkeit der Gemeinde und rechnet mit einem Defizit von 0.50 Mio. Franken. Im Finanzplan werden ab 2024 steigende Aufwandüberschüsse von 0.31 bis 2.83 Mio. Franken ausgewiesen.

Erfolgsrechnung und Finanzplan

Der haushälterische Umgang mit den Finanzen ist ein laufender Prozess. Der Gemeinderat ist dazu gemäss § 3 ff. des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG) verpflichtet. In der Erfolgsrechnung strebt die Gemeinde eine Stabilisierung der Aufwand-entwicklung an. Die durchschnittliche Aufwandsteigerung der selbst beeinflussbaren Kosten lag seit Jahren bei rund 1 bis 2 Prozent. Die aktuelle Teuerungswelle ist im Prozess eingeflossen. Ob diese Annahmen zur Teuerungsentwicklung ausreichend sind, wird die Zukunft weisen müssen. Die gebundenen Ausgaben, die durch externe Faktoren von übergeordneten Staatsebenen beeinflusst werden, sind weiterhin steigend.

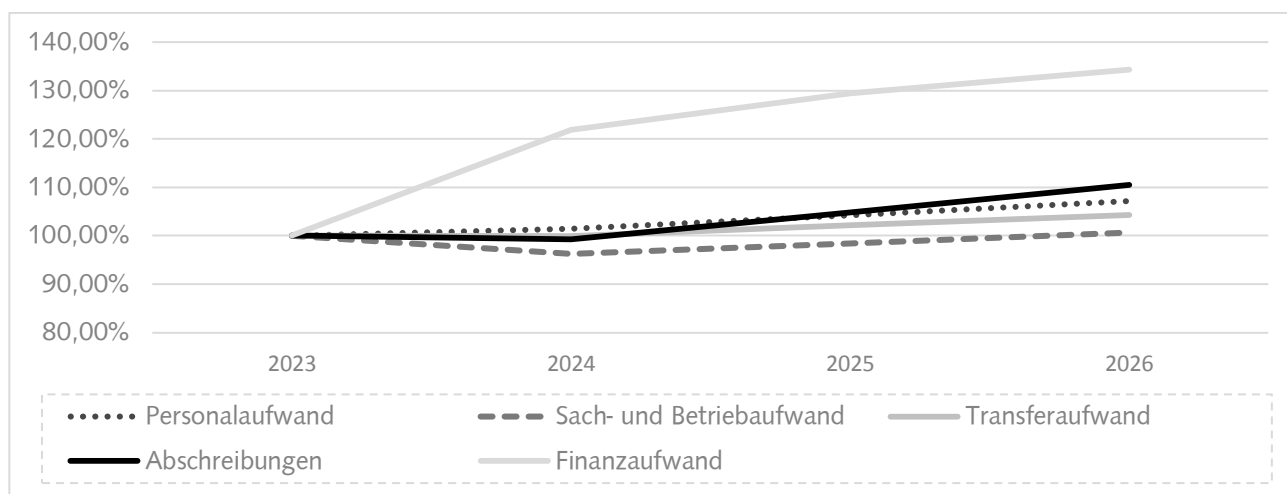
Die folgende Tabelle fasst die wichtigsten Eckdaten des Voranschlags 2023 und des Finanzplans auf einen Blick zusammen:

Erfolgsrechnung (in Tausend Franken)	R 2021	V 2022	V 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Total Aufwand	71'381	74'136	80'289	81'872	83'975	86'282
Total Ertrag	-76'391	-73'326	-79'790	-81'567	-82'383	-83'456
Gesamtergebnis	-5'010	810	499	305	1'592	2'826
Eigenkapital	31'149	30'339	29'840	29'535	27'943	25'117
Steuerfuss	165 %	165 %	165 %	165 %	165 %	165 %

Für das Jahr 2023 wird mit einem Aufwandüberschuss von 0.50 Mio. Franken gerechnet. In den Folgejahren entwickeln sich die Defizite gegen 2.83 Mio. Franken.

Ausgabenentwicklung

Betrachtet man die relative Entwicklung der verschiedenen Aufwandpositionen gegenüber dem Voranschlag 2023 (= 100 %), so zeigt sich ein unterschiedliches Bild.



Langfristig werden die Abschreibungen und ebenfalls die Zinsbelastung aufgrund der hohen Investitionen in die Infrastrukturen massiv ansteigen. Der Transferaufwand (darunter fallen unter anderem gebundene Beiträge an Sozialwerke oder Unterstützungen an private Institutionen) ist durch die Gemeinde nur bedingt steuerbar. Die gebundenen Ausgaben steigen seit dem Jahr 2010 kontinuierlich an. Die erwartete Entwicklung ist aufgrund kantonaler Vorgaben budgetiert. Die Gemeinde kann die Kosten für Pflegefinanzierung, Prämienverbilligungen und Spitex nicht beeinflussen. Ein weiterer Kostenanstieg ist aber im Finanzplan eingestellt. Die Passivzinsen (0.75 Mio. Franken im Voranschlag 2023) werden infolge höherer Verschuldung bis 2026 steigen. Beim Sachaufwand ist im kommenden Jahr mit einem massiven Anstieg der Kosten um 2.19 Mio. Franken auf 16.55 Mio. Franken zu rechnen. Dies begründet sich hauptsächlich mit dem Teuerungsschub bei den Sachkosten und im Nachholbedarf von Sanierungen im Tiefbau. Grundsätzlich hat die Gemeinde die selbst beeinflussbare Aufwandentwicklung im Griff. Vor allem der Abschreibungsaufwand und der Zinsaufwand steigen aufgrund der hohen Investitionen an.

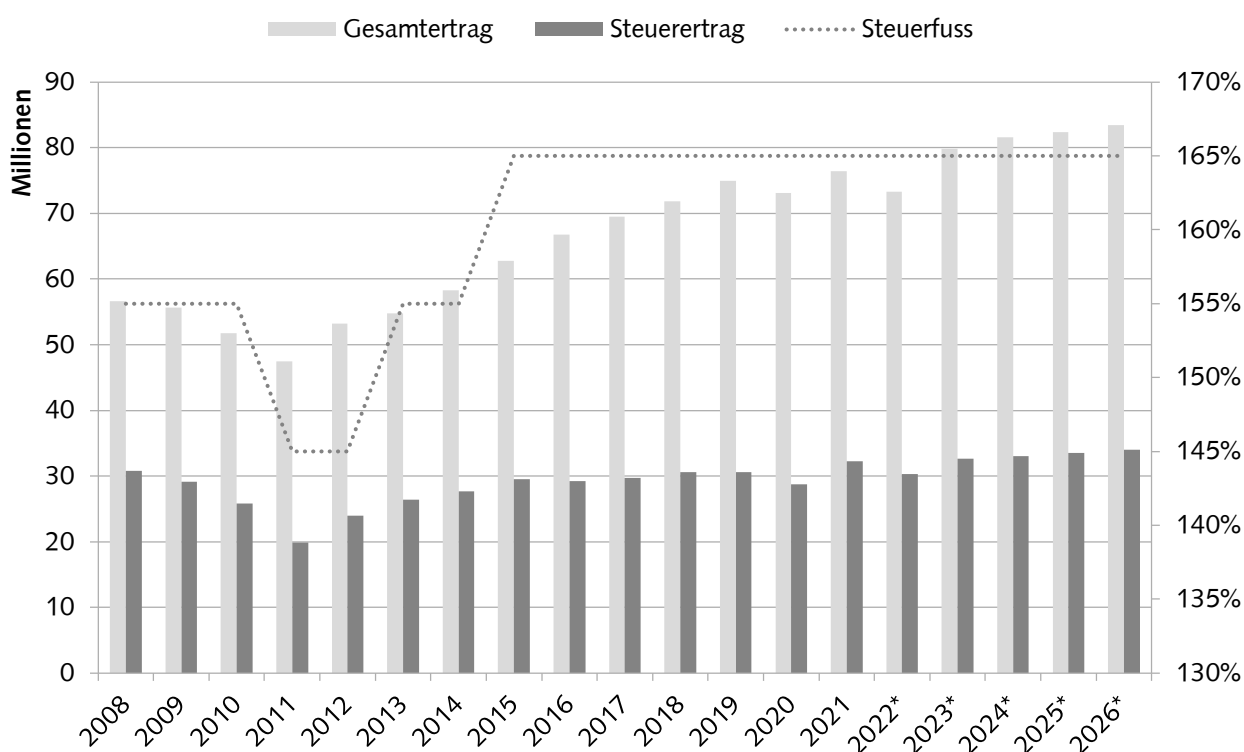
Der grösste Kostenblock in der Gemeinderechnung ist der Personalaufwand. Für die Aufgabenerfüllung in den Bereichen Bildung, Alterszentrum und Verwaltung ist dieses Personal notwendig. Eine massive Erhöhung des Aufwands bewirkt allein der Betrieb des Flüchtlingszentrums im alten Personalhaus des Spitals Schwyz. Die Teuerung und die Änderungen der Pensionskasse mit höheren Arbeitgeberbeiträgen lassen die Personalkosten ebenfalls ansteigen, ohne dass neue Stellen geschaffen werden.

Steuererträge und Steuerfuss

Die Budgetierung der Steuererträge ist für das Jahr 2023 etwas einfacher als im Vorjahr. Die Corona-Pandemie hinterlässt bisher glücklicherweise keine Ausfälle. Aufgrund der guten wirtschaftlichen Entwicklung fliessen die Steuererträge sowohl der natürlichen als auch der juristischen Personen leicht über den Erwartungen. Es ist davon auszugehen, dass dies auch im 2023 der Fall sein wird.

Insgesamt weist die Erfolgsrechnung weiterhin ein strukturelles Defizit aus der operativen Tätigkeit aus. Die laufenden Ausgaben können nicht durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden. Dank den Erträgen aus Dividenden und Konzessionen kann die Gemeinde einen Teil dieses strukturellen Defizits ausgleichen. Trotzdem sind wiederkehrende Aufwandüberschüsse zu erwarten.

Gesamtertrag / Steuerfuss 2008–2026



Investitionsrechnung

Im Jahr 2023 sind Nettoinvestitionen von 17.33 Mio. Franken, hauptsächlich in den Bereichen Gesundheit, Strassen, öV und Umwelt vorgesehen. Diese Investitionen sind einerseits im Sinne der Werterhaltung und aufgrund mehrjähriger Verschiebungen zwingend auszulösen und andererseits als sinnvolle Investitionen in die Zukunft anzusehen. Auch die Erschliessungen der neuen Baugebiete mit der Muotabrücke West und die Entwicklung des Zeughausareals sind planerisch einen Schritt weitergekommen. Die Gemeinde Schwyz beabsichtigt, in den Jahren 2023 bis 2026 netto rund 67 Mio. Franken zu investieren. Weitere Sachgeschäfte (Abstimmungsvorlagen) sind in Vorbereitung. Die Vorinvestitionen für die Zukunft sind bisher politisch unbestritten und werden die Erfolgsrechnung über die Abschreibungen und Zinsen langfristig belasten.

Grosse Investitionen wie der neue Bushof in Schwyz, die Muotabrücke West oder der Ausbau der Franzosenstrasse können nicht mit eigenen Mitteln finanziert werden. Folglich steigt die Verschuldung weiter an. Zu berücksichtigen ist, dass die Erschliessungskosten im Arbeitsplatzgebiet Ibach-Seewen durch die Gemeinde finanziert werden müssen. Diese Ausgaben werden aber durch ansehnliche Beiträge von Bund, Kanton sowie der armasuisse an die öV-Infrastrukturen und Erschliessungswerke massiv unterstützt.

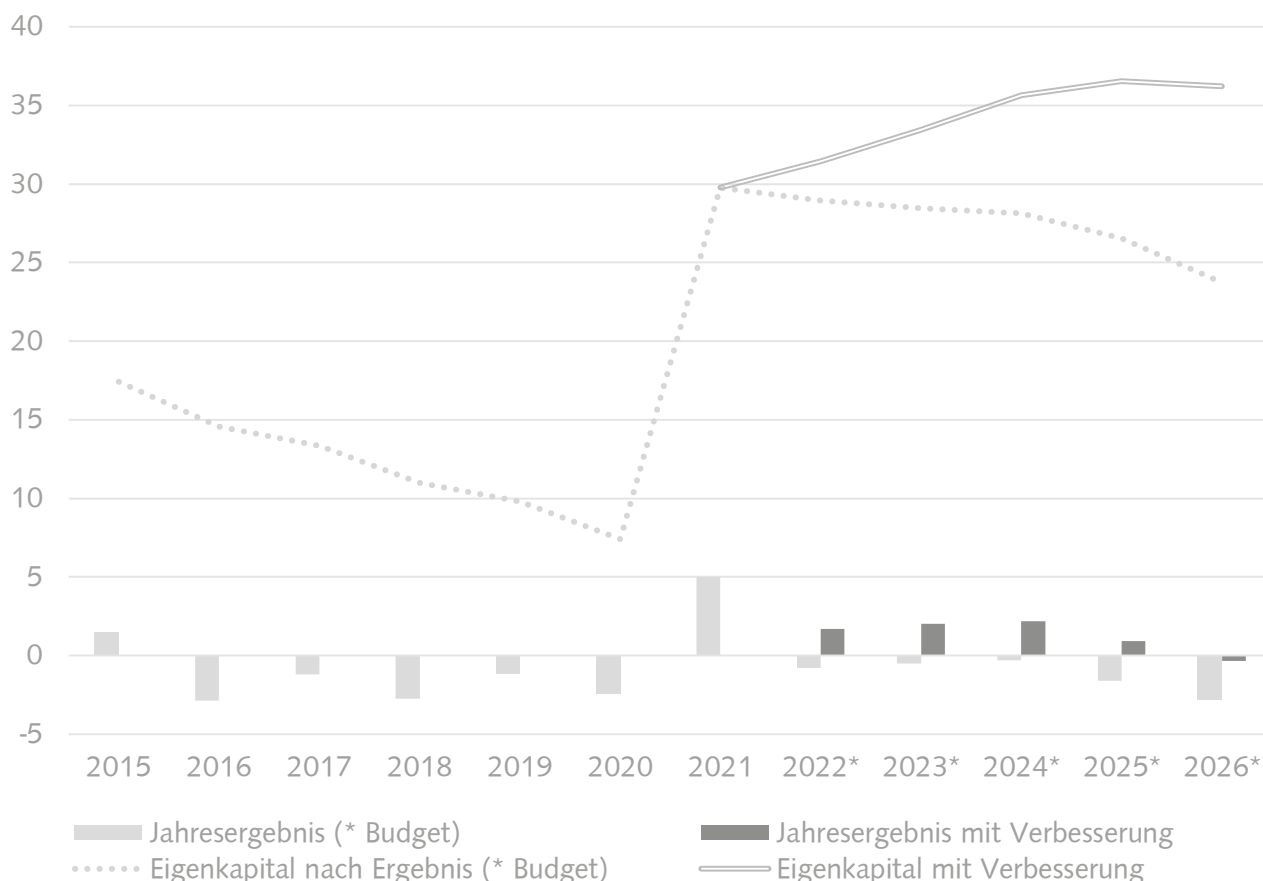
Folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Investitionstätigkeit:

Investitionsrechnung (in Tausend Franken)	R 2021	V 2022	V 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Total Investitionsausgaben	5'468	19'365	18'375	26'220	17'360	22'816
Total Investitionseinnahmen	-1'091	-1'690	-1'050	-6'205	-475	-10'155
Nettoinvestitionen	4'377	17'675	17'325	20'015	16'885	12'661

Entwicklung des Eigenkapitals

Das Eigenkapital ist aufgrund der Aufwertung von Anlagen per Ende 2021 um 22.4 Mio. auf 29.8 Mio. Franken angestiegen. Es kann die erwarteten Budgetdefizite auffangen.

Folgende Grafik zeigt die Entwicklung des budgetierten Defizits und – daraus folgend – des Eigenkapitals gemäss Finanzplan auf. In der Vergangenheit hat die Jahresrechnung tendenziell um 2 bis 3 Mio. Franken besser abgeschlossen als budgetiert. So könnten allenfalls leicht positive Rechnungsabschlüsse erwartet werden, ohne dass das Eigenkapital weiter abgebaut wird. Eine Reduktion des Steuerfusses darf aber aufgrund der hohen Investitionstätigkeit nicht ins Auge gefasst werden.



Verschuldung

Die intensive Investitionstätigkeit in den Jahren 2023 bis 2026 wird das verzinsliche Fremdkapital der Gemeinde Schwyz von rund 90 Mio. Franken im Jahr 2021 auf rund 140 bis 150 Mio. Franken im Jahr 2026 ansteigen lassen. Dank allfälliger Rechnungsverbesserungen und leichten Überschüssen in der Erfolgsrechnung dürfte das Fremdkapital im Finanzplanhorizont um rund 10 Mio. Franken weniger ansteigen. Das ist eine sehr erfreuliche Begleiterscheinung. Trotzdem wird die Gemeinde Schwyz im innerkantonalen Vergleich weiterhin zu den höchst verschuldeten Gemeinwesen pro Kopf zählen. Mit den beträchtlichen Investitionen bleiben den Schwyzerinnen und Schwyzern nicht nur Schulden, sondern es entsteht auch ein effektiver und sichtbarer Mehrwert durch diese Anlagen. Im Finanzplan bleibt der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionen im Durchschnitt tief. Das heisst, dass die Investitionen zu einem beträchtlichen Teil durch Fremdkapital finanziert werden und die Schulden steigen. Die Aufwendungen für den Kapitaldienst sind

aufgrund des aktuell tiefen Zinsniveaus vertretbar, werden aber im aktuellen Zinsumfeld langfristig ansteigen. Die Kapitalaufnahme wird bewusst auch langfristig abgesichert, um weiter von möglichst tiefen Zinsen profitieren zu können.

Herausforderungen

Grundsätzlich ist es erfreulich, dass es dem Gemeinderat gelingt, die selbst beeinflussbaren Kosten der Erfolgsrechnung im Griff zu halten. Bedauerlicherweise haben sich in den letzten zehn Jahren die vom Kanton weiterverrechneten Kosten von 4.5 auf knapp 9 Mio. Franken praktisch verdoppelt. Ebenso verzeichnen die gebundenen Ausgaben weiterhin einen Anstieg. Dem Gemeinderat bereitet die Spezialfinanzierung des Alterszentrums Rubiswil grosses Kopf-zerbrechen. Aufgrund des Teuerungsschubs auf den Personal- und Sachkosten musste eine Erhöhung der Taxen beschlossen werden. Diese sind aber nach wie vor nicht kostendeckend. Das führt zu einem weiteren Anwachsen des aufgelaufenen Verlusts in der Spezialfinanzierung Alterszentrum Rubiswil auf über 9 Mio. Franken bis Ende 2023. Unter den heutigen Vorzeichen der Inflation ist es fraglich, ob das Alterszentrum Rubiswil diese aufgelaufenen Verluste in den nächsten Jahren aus eigener Kraft tilgen kann. Die bisherigen grossen Anstrengungen, die Kosten zu senken, wurden laufend durch externe Faktoren wieder kompensiert. Es ist daher damit zu rechnen, dass diese Schulden mit weiteren Mitteln aus der Gemeindekasse zu begleichen sein wird. Ein Sanierungsplan wird innert 2 bis 3 Jahren vorgelegt. Aktuell sind weder die finanziellen Auswirkungen einer Sanierung der Spezialfinanzierung Alterszentrum Rubiswil noch Massnahmen für die Beseitigung des strukturellen Defizits in den Finanzzahlen abgebildet.

Ausblick

Der Gemeinde Schwyz stehen weiterhin herausfordernde Jahre bevor. Der Gemeinderat ist fest entschlossen, mutig voranzuschreiten. Auf Stufe Kanton werden aktuell der innerkantonale Finanzausgleich, und die damit verbundenen Finanzflüsse, überprüft und überarbeitet. Aufgrund erster Vorschläge könnte dies zu weiteren Entlastungen der Gemeinden führen. Der Gemeinderat setzt sich in Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden und den Vertretern im Kantonsrat dafür ein, dass diese Vorschläge umgesetzt werden. Sofern dieses Ansinnen politisch mehrheitsfähig ist, eröffnet dies auch der Gemeinde Schwyz die Möglichkeit, den Steuerfuss mittelfristig zu senken. Die Potenziale in den Bereichen Wohnen und Arbeiten werden die Finanzkraft langfristig ansteigen lassen. Mittelfristig wird das Bevölkerungswachstum höhere Steuererträge in die Gemeindekasse bringen.



Peppino Beffa, Säckelmeister

B. Antrag des Gemeinderats

Es sei

- a) der Voranschlag für das Jahr 2023 mit einem Mehraufwand der **Erfolgsrechnung** von **Fr. 499'300** zu genehmigen.

Erfolgsrechnung: Zusammenzug

Gesamtaufwand	Fr.	80'289'400
Gesamtertrag	Fr.	<u>-79'790'100</u>
Aufwandüberschuss	Fr.	499'300

- b) die **Investitionsrechnung** für das Jahr 2023 mit Nettoinvestitionen von **Fr. 17'325'000** zu genehmigen.

Investitionsrechnung: Zusammenzug

Investitionsausgaben	Fr.	18'375'000
Investitionseinnahmen	Fr.	<u>-1'050'000</u>
Nettoinvestitionen	Fr.	17'325'000

- c) der **Steuerfuss** für den ordentlichen Haushalt für das Jahr 2023 **auf 165 %** festzusetzen.

- d) vom **Finanzplan** 2024–2026 Kenntnis zu nehmen.

Schwyz, 7. Oktober 2022

Im Namen des Gemeinderats

Xaver Schuler, Gemeindepräsident

Michael Schär, Gemeindeschreiber

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir am 20. Oktober 2022 den Voranschlag 2023 (Erfolgs- und Investitionsrechnung) gestützt auf die §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für Bezirke und Gemeinden (FHG-BG) beurteilt. Weiterer Bestandteil waren der Finanzplan 2024 – 2026 sowie der Steuerfuss für das Voranschlagsjahr.

Bericht

Die Rechnungsprüfungskommission hat den vom Gemeinderat vorgelegten Voranschlag geprüft. Als Grundlage diente ein Prüfungsprogramm. Die Prüfungshandlungen erfolgten auf Basis von Stichproben. Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanzplan sowie der Voranschlag den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Voranschlag 2023 sieht einen Mehraufwand von 0.50 Mio. Franken vor. Auch in den Folgejahren ist mit weiteren Defiziten zu rechnen. Allfällige Rechnungsverbesserungen täuschen darüber hinweg, dass die Gemeinde weiterhin sämtliche grosse anstehende Investitionspakete fremdfinanzieren muss und das operative Ergebnis (das heisst, das Ergebnis aus der Geschäftstätigkeit) der Gemeinde auch auf mittlere Sicht negativ ausfallen wird.

Unter den gegebenen Voraussetzungen wird empfohlen, aktuell keine Steuersenkungen vorzusehen. Der Steuerfuss von 165 % einer Einheit soll beibehalten werden.

Antrag

Aufgrund unserer Prüfung beantragen wir, den Voranschlag 2023 mit einem Aufwandüberschuss von 0.50 Mio. Franken, inklusive einem Steuerfuss von 165 % einer Einheit sowie Nettoinvestitionen von 17.33 Mio. Franken, zu genehmigen.

Schwyz, 20. Oktober 2022

**Rechnungsprüfungskommission
der Gemeinde Schwyz**

Benedict Steiner, Präsident

Eva-Maria Bäni

Fabian Geisser

Bruno Heinzer

Laura Patierno

Gesamtübersicht

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
ERFOLGSRECHNUNG						
Total Betrieblicher Aufwand	70'192'726.66	72'755'800	78'949'400	80'238'300	82'241'100	84'481'200
Total Betrieblicher Ertrag	-73'088'788.28	-70'072'800	-76'044'800	-77'822'100	-78'637'600	-79'711'100
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-2'896'061.62	2'683'000	2'904'600	2'416'200	3'603'500	4'770'100
Finanzaufwand	1'188'402.59	1'380'200	1'340'000	1'634'200	1'734'000	1'800'700
Finanzertrag	-3'301'988.27	-3'253'500	-3'745'300	-3'745'300	-3'745'300	-3'745'300
Ergebnis aus Finanzierung	-2'113'585.68	-1'873'300	-2'405'300	-2'111'100	-2'011'300	-1'944'600
Operatives Ergebnis	-5'009'647.30	809'700	499'300	305'100	1'592'200	2'825'500
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-5'009'647.30	809'700	499'300	305'100	1'592'200	2'825'500
Total Aufwand	71'381'129.25	74'136'000	80'289'400	81'872'500	83'975'100	86'281'900
Total Ertrag	-76'390'776.55	-73'326'300	-79'790'100	-81'567'400	-82'382'900	-83'456'400
INVESTITIONSRECHNUNG						
Total Investitionsausgaben	5'467'494.15	19'365'000	18'375'000	26'220'000	17'360'000	22'816'000
Total Investitionseinnahmen	-1'090'571.85	-1'690'000	-1'050'000	-6'205'000	-475'000	-10'155'000
Nettoinvestitionen	4'376'922.30	17'675'000	17'325'000	20'015'000	16'885'000	12'661'000

"-": Aufwand, Defizit, Verschlechterung

"-": Ertrag, Überschuss, Verbesserung;

Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Funktion	Bezeichnung	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Abweichung	Erläuterungen
0220	Allgemeine Dienste, übrige				
30	Personalaufwand	798'300	871'900	73'600.00	Folgende Faktoren führen zu einem Anstieg des Personalaufwandes: Teuerung, Erhöhung Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse sowie Überbrückungsrenten.
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	556'700	637'700	81'000.00	Kostentreiber sind steigende Druckkosten, der Ersatz von Büroeinrichtungen sowie steigende EDV-Kosten infolge Anassung und Erweiterung der bestehenden Infrastruktur.
0221	Bauverwaltung				
30	Personalaufwand	1'175'400	1'997'200	239'800.00	Folgende Faktoren führen zu einem Anstieg des Personalaufwandes: Teuerung, Erhöhung Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse sowie Überbrückungsrenten. Zudem werden infolge einer anstehenden Pensionierung zusätzliche Kosten für die Einarbeitung anfallen.
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	373'700	437'100	63'400.00	Infolge räumlicher Erweiterung der Abteilung Hochbau fallen Kosten für Bürоеinrichtungen an. Weiter steigen die erwarteten Kosten für Rechtsberatungen bei komplexen Projekten.
0290	Verwaltungseigenschaften				
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	515'000	356'500	-158'500.00	Durch den Wegfall der einmaligen Abbruchkosten HZI im Jahr 2022 fällt der Budgetbetrag 2023 tiefer aus.
44	Finanzertrag	-56'500	-4'000	52'500.00	Der Ertrag sinkt infolge Wegfall der Miete HZI.
2110	Kindergarten				
30	Personalaufwand	2'024'500	2'351'700	327'200.00	Folgende Faktoren führen zu einem Anstieg des Personalaufwandes: Teuerung, Erhöhung Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse sowie Überbrückungsrenten. Zudem wurden die Löhne der Kindergartenlehrpersonen auf das Schuljahr 2022/23 generell erhöht.
46	Transferertrag	-525'700	-469'500	56'200.00	Tiefere Kantonssubventionen infolge geringerer Anzahl Kindergartenkinder gegenüber dem Vorjahr.
2120	Primarstufe				
30	Personalaufwand	9'155'100	9'347'100	192'000.00	Folgende Faktoren führen zu einem Anstieg des Personalaufwandes: Teuerung, Erhöhung Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse sowie Überbrückungsrenten.

Funktion	Bezeichnung	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Abweichung	Erläuterungen
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	800'900	1'084'700	283'800.00	Der Kostensprung begründet sich mit dringenden Massnahmen betreffend Internetversorgung der Schulliegenschaften (Erneuerung Glasring, Neukonzeptionierung Rechenzentrum).
46	Transferertrag	-1'604'300	-1'544'000	60'300.00	Tiefere Kantonssubventionen infolge geringerer Anzahl Schulkinder gegenüber dem Vorjahr.
2140	Musikschulen				
30	Personalaufwand	1'178'900	1'121'500	-57'400.00	Infolge Wegfall der Springekosten resultiert ein tieferer Personalaufwand im Budget 2023.
2170	Schulliegenschaften				
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'209'900	1'435'000	225'100.00	Der Kostensprung begründet sich mit dringenden Massnahmen betreffend Internetversorgung der Schulliegenschaften (Erneuerung Glasring, Neukonzeptionierung Rechenzentrum) sowie dem Projekt Schulraumplanung, welches gemeindeübergreifend den Bedarf an Schulräumlichkeiten für die Zukunft klären soll.
2190	Schulleitung				
30	Personalaufwand	1'000'400	1'180'100	179'700.00	Im Zuge der geplanten Organisationsüberprüfung wurde der laufende Springereinsatz bis zum Ende des Schuljahres 2022/23 verlängert.
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	45'900	123'000	77'100.00	Mehrkosten infolge Einführung einer neuen Schulverwaltungssoftware (Vorgabe Kanton) sowie einer externen Überprüfung der Organisationsstrukturen.
2200	Sonderschulen				
36	Transferaufwand	1'400'000	1'200'000	-200'000.00	Tiefere Kostenbeteiligung an der separierten Sonderschulung gemäss Regierungsratsbeschluss.
3410	Sport				
36	Transferaufwand	409'900	658'400	248'500.00	Planmässige Abschreibungen der bewilligten und erwarteten Investitionsbeiträge an Sportvereine.
3421	Gärtnerei				
42	Entgelte	-187'000	-146'600	40'400.00	Es werden tiefere Verkaufserträge erwartet und budgetiert.
4120	Pflegefinanzierung				
36	Transferaufwand	3'615'000	3'925'000	310'000.00	Es werden höhere Gemeindebeiträge an die Pflegefinanzierung erwartet und budgetiert.
4121	Alterszentrum Rubiswil				
30	Personalaufwand	12'770'800	13'463'800	693'000.00	Infolge Teuerung und Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse steigt der Personalaufwand an.
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'622'400	2'698'600	76'200.00	

Funktion	Bezeichnung	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Abweichung	Erläuterungen
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	987'000	1'120'200	133'200.00	Infolge Inbetriebnahme des Ausbaus 5. Stock erhöhen sich die ordentlichen Abschreibungen.
42	Entgelte	-15'601'100	-15'885'400	-284'300.00	Infolge Anpassung der Tarifstrukturen werden Mehrerträge erwartet.
90	Abschluss Erfolgsrechnung	-982'900	-1'667'900	-685'000.00	Aufgrund der vorangehenden Erläuterungen fällt das Defizit der Spezialfinanzierung im Budgetjahr deutlich höher aus.
4210	Ambulante Krankenpflege				
36	Transferaufwand	1'186'400	1'110'400	-76'000.00	Gemäss Berechnungen der Spitex fällt der Gemeindebeitrag gemäss Leistungsvereinbarung für das Jahr 2023 tiefer aus.
5120	Prämienverbilligungen				
36	Transferaufwand	1'067'000	993'600	-73'400.00	Gemäss Prognose kann von tieferen Gemeindebeiträgen an die Prämienverbilligung ausgegangen werden.
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso				
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		65'000	65'000.00	Entschädigung an Ausgleichskasse Schwyz infolge Übernahme der Aufgabe für die Gemeinde.
36	Transferaufwand	425'000	370'000	-55'000.00	Gemäss Prognose kann von tieferen Bevorschussungen für Alimente ausgegangen werden.
5450	Leistungen an Familien				
36	Transferaufwand	213'000	300'400	87'400.00	Durch die Übernahme des Wartgeldes für Hebammen und höhere Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung ist ein Kostenanstieg zu verzeichnen.
5720	Wirtschaftliche Hilfe				
36	Transferaufwand	3'920'000	4'260'000	340'000.00	Steigende Kosten für die gesetzliche wirtschaftliche Sozialhilfe.
46	Transferertrag	-646'000	-1'065'000	-419'000.00	Infolge Kostenanstieg ist auch mit höheren Rückerstattungen zu rechnen. Zudem werden neu 50 % der Kosten für Fremdplatzierungen von der KESB übernommen.
5730	Asylwesen				
30	Personalaufwand	449'600	822'000	372'400.00	Anstieg Personalaufwand infolge Betrieb des Flüchtlingszentrums (Inbetriebnahme 2022). Weitere Faktoren für die Erhöhung sind die Teuerung sowie die Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse.
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	588'700	1'752'000	1'163'300.00	Der Betrieb des Flüchtlingszentrums verursacht einen massiven Kostenanstieg im Bereich des Sach- und Betriebsaufwandes.
36	Transferaufwand	1'000'000	1'665'000	665'000.00	Durch die höhere Anzahl Flüchtlinge in der Gemeinde steigen die zu leistenden Unterstützungsbeiträge stark an.
42	Entgelte	-440'000	-400'000	40'000.00	Die Funktion Job-Coach ist aktuell nicht besetzt, somit wird für das Budget auch nicht mit Rückerstattungen aus der entsprechenden Tätigkeit gerechnet.

Funktion	Bezeichnung	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Abweichung	Erläuterungen
46	Transferertrag	-1'180'000	-2'638'800	-1'458'800.00	Durch die steigende Anzahl Flüchtlinge erhöhten sich auch die Beiträge des Bundes an die Gemeinde.
5790	Fürsorge				
30	Personalaufwand	793'800	891'600	97'800.00	Infolge Teuerung und Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse steigt der Personalaufwand an.
6150	Gemeindestrassen				
30	Personalaufwand	904'900	983'000	78'100.00	Infolge Teuerung und Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse steigt der Personalaufwand an.
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'047'300	1'963'800	-83'500.00	Durch den Wegfall von Einmalaufwendungen im Budget 2022 fällt der Budgetbetrag tiefer aus als im Vorjahr.
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'568'800	1'610'000	41'200.00	Erhöhung der planmässigen Abschreibungen infolge ausgeführter Investitionen.
6180	Privatstrassen				
36	Transferaufwand	112'900	65'600	-47'300.00	Aktuell liegen keine Gesuche für Unterhaltsbeiträge an Strassengemeinschaften vor, dementsprechend wurde das Budget gekürzt.
6210	Öffentliche Verkehrsinfrastruktur				
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	20'000	245'000	225'000.00	Der Ausbau von einzelnen Bushaltestellen in der Gemeinde ist über die Erfolgsrechnung abzuwickeln. Budgetiert sind 6 Standorte à je Fr. 40'000.
6290	Öffentlicher Verkehr				
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	98'000	37'800	-60'200.00	Reduktion der Anzahl Tages-GA-Sätze von 7 auf 3 infolge sinkender Nachfrage.
42	Entgelte	-90'000	-35'000	55'000.00	Entsprechend der Reduktion des Angebotes werden auch die Einnahmen tiefer ausfallen.
7200	Abwasserbeseitigung				
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	881'800	801'800	-80'000.00	Tiefere Kosten infolge Reduktion der Positionen für allgemeine Projektierungsarbeiten und den Unterhalt verschiedener Pumpstationen.
42	Entgelte	-2'426'100	-2'380'000	46'100.00	Aufgrund der Auswirkungen der Gebührenreduktion wird mit leicht tieferen Erträgen gerechnet.
7500	Arten- und Landschaftsschutz				
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'18'000	160'500	42'500.00	Es wurden zusätzliche Kosten für die Ausführung von Projekten im Rahmen des Landschaftsentwicklungskonzepts im Budget eingestellt.

Funktion	Bezeichnung	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Abweichung	Erläuterungen
7610	Luftreinhaltung und Klimaschutz				
36	Transferaufwand	40'900	143'900	103'000.00	Aufgrund der eingegangenen Gesuche werden höhere Beiträge aus den Förderprogrammen budgetiert. Weiter werden Kosten für die Sanierung einer ehemaligen Abfalldeponie erwartet.
7710	Friedhof und Bestattung				
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	216'100	284'900	68'800.00	Für das Jahr 2023 wurde die Neuanlage eines Baumfriedhofs ins Budget eingestellt.
8600	Banken und Versicherungen				
44	Finanzertrag	-1'500'000	-1'600'000	-100'000.00	Höhere Dividendenauszahlung der Sparkasse Schwyz AG.
9100	Steuern				
40	Fiskalertrag	-34'710'600	-37'509'500	-2'798'900.00	Die erwarteten Ausfälle infolge Corona-Pandemie sind bisher nicht eingetreten. Aus diesem Grund wird der Steuerertrag auf Vorjahresniveau mit einem moderaten Anstieg budgetiert.
46	Transferertrag	-1'600'500	-1'462'600	137'900.00	Gemäss Regierungsratsbeschluss fällt der Ausgleich STAF für das Jahr 2023 tiefer aus als im Vorjahr.
9300	Finanz- und Lastenausgleich				
46	Transferertrag	-2'039'900	-2'543'800	-503'900.00	Gemäss Regierungsratsbeschluss darf für das Jahr 2023 mit einem höheren Steuerkraftausgleich gerechnet werden.
9500	Ertragsanteile, übrige, ohne Zweckbindung				
46	Transferertrag	-497'400	-957'100	-459'700.00	Gemäss Regierungsratsbeschluss darf mit einem markanten Anstieg des Anteils an den Grundstücksteuern gerechnet werden.
9610	Zinsen				
34	Finanzaufwand	838'700	773'000	-65'700.00	Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten konnten zu guten Konditionen abgeschlossen werden. Deshalb sinkt der Zinsaufwand. Neue Darlehen und Verlängerungen werden tendenziell zu höheren Zinsen erfolgen und den Aufwand mittelfristig ansteigen lassen.
44	Finanzertrag	-207'800	-160'800	47'000.00	Aufgrund des aktuellen Zinsniveaus werden tiefere Finanzerträge erwartet und budgetiert.
9631	Zeughausareal (Zwischennutzung)				
34	Finanzaufwand	83'000	124'000	41'000.00	Im Zeughausareal wurden diverse Mängel betreffend Brandschutz festgestellt. Diese müssen nach Eingang des Berichts behoben werden.
36	Transferaufwand	180'500	385'300	204'800.00	Infolge höherer Mieterträge steigt auch die abzuliefernde Gewinnbeteiligung an den Bund.
44	Finanzertrag	-500'000	-950'000	-450'000.00	Infolge grosser Nachfrage können deutlich höhere Mieterträge generiert werden.

Gestuffer Erfolgsausweis

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
30 Personalaufwand	34'956'459.30	35'980'500	38'474'900	39'018'500	40'104'800	41'231'500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	12'058'181.03	14'361'300	16'549'100	15'927'600	16'285'800	16'657'000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'733'522.05	4'287'400	4'522'900	4'489'400	4'738'700	4'999'300
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	17'203'964.60	17'631'400	19'171'000	19'143'600	19'582'300	20'000'800
37 Durchlaufende Beiträge	200'011.75	208'900	308'000	308'000	308'000	308'000
39 Interne Verrechnungen	1'927'616.80	1'977'000	2'387'000	2'476'200	2'546'000	2'607'600
90 Abschluss Spezialfinanzierung und Fonds im EK	112'971.13	-1'690'700	-2'463'500	-1'125'000	-1'324'500	-1'323'000
<i>Total Betrieblicher Aufwand</i>	<i>70'192'726.66</i>	<i>72'755'800</i>	<i>78'949'400</i>	<i>80'238'300</i>	<i>82'241'100</i>	<i>84'481'200</i>
40 Fiskalertrag	-37'767'655.69	-34'758'600	-37'557'500	-38'085'500	-38'602'200	-39'126'400
41 Regalien und Konzessionen	-1'122'356.62	-1'130'500	-1'120'500	-1'120'500	-1'120'500	-1'120'500
42 Entgelte	-23'421'179.29	-22'679'300	-22'799'100	-23'906'000	-24'034'700	-24'420'500
43 Verschiedene Erträge	-107'925.20	-30'000	-23'000	-2'000	-2'000	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spf	0.00	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	-8'542'042.93	-9'288'500	-11'849'700	-11'923'900	-12'024'200	-12'128'100
47 Durchlaufende Beiträge	-200'011.75	-208'900	-308'000	-308'000	-308'000	-308'000
49 Interne Verrechnungen	-1'927'616.80	-1'977'000	-2'387'000	-2'476'200	-2'546'000	-2'607'600
<i>Total Betrieblicher Ertrag</i>	<i>-73'088'788.28</i>	<i>-70'072'800</i>	<i>-76'044'800</i>	<i>-77'822'100</i>	<i>-78'637'600</i>	<i>-79'711'100</i>
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-2'896'061.62	2'683'000	2'904'600	2'416'200	3'603'500	4'770'100
34 Finanzaufwand	1'188'402.59	1'380'200	1'340'000	1'634'200	1'734'000	1'800'700
44 Finanzertrag	-3'301'988.27	-3'253'500	-3'745'300	-3'745'300	-3'745'300	-3'745'300
Ergebnis aus Finanzierung	-2'113'585.68	-1'873'300	-2'405'300	-2'111'100	-2'011'300	-1'944'600
Operatives Ergebnis	-5'009'647.30	809'700	499'300	305'100	1'592'200	2'825'500
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-5'009'647.30	809'700	499'300	305'100	1'592'200	2'825'500
Total Aufwand	71'381'129.25	74'136'000	80'289'400	81'872'500	83'975'100	86'281'900
Total Ertrag	-76'390'776.55	-73'326'300	-79'790'100	-81'567'400	-82'382'900	-83'456'400

"+".: Aufwand, Defizit, Verschlechterung "-": Ertrag, Überschuss, Verbesserung

Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen

Bezeichnung	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
0 Allgemeine Verwaltung	3'140'440.61	3'912'100	4'356'200	4'539'600	4'691'100	4'898'800
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	119'759.33	225'100	244'300	270'900	310'900	354'500
2 Bildung	16'392'217.53	17'349'300	18'547'900	18'845'400	19'421'500	20'107'500
3 Kultur, Sport und Freizeit	1'653'802.50	1'403'400	1'951'500	1'907'100	1'949'600	1'994'300
4 Gesundheit	4'876'635.55	5'086'900	5'314'500	5'127'800	5'294'000	5'463'600
5 Soziale Sicherheit	6'635'642.84	6'498'200	7'432'100	7'405'400	7'608'500	7'818'400
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	5'095'114.83	6'532'100	6'716'900	6'631'000	7'186'900	7'592'300
7 Umweltschutz und Raumordnung	820'966.30	1'012'000	1'336'000	1'324'700	1'357'900	1'392'800
8 Volkswirtschaft	-2'254'226.25	-2'159'000	-2'285'700	-2'285'700	-2'285'700	-2'340'600
9 Finanzen und Steuern	-41'490'000.54	-39'050'400	-43'114'400	-43'461'100	-43'942'500	-44'456'100
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+)	-5'009'647.30	809'700	499'300	305'100	1'592'200	2'825'500

Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
0 Allgemeine Verwaltung	3'140'440.61	3'912'100	4'356'200	4'539'600	4'691'100	4'898'800
01 Legislative und Exekutive	581'370.12	687'500	747'600	743'400	749'300	755'500
0110 Legislative	105'845.07	142'700	148'500	152'500	156'700	161'000
30 Personalaufwand	26'924.50	36'400	45'100	45'100	45'100	45'100
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	78'920.57	106'300	103'400	107'400	111'600	115'900
0120 Exekutive	475'525.05	544'800	599'100	590'900	592'600	594'500
30 Personalaufwand	403'231.70	461'100	499'100	491'100	491'100	491'100
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	72'293.35	83'700	100'000	99'800	101'500	103'400
02 Allgemeine Dienste	2'559'070.49	3'224'600	3'608'600	3'796'200	3'941'800	4'143'300
0210 Finanz- und Steuerverwaltung	266'838.87	258'700	292'400	310'000	331'300	353'600
30 Personalaufwand	316'318.00	330'400	365'500	377'200	392'000	407'400
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	212'234.02	172'300	182'500	188'400	194'900	201'800
42 Entgelte	-75'721.15	-45'000	-55'000	-55'000	-55'000	-55'000
46 Transferertrag	-163'792.00	-175'000	-177'000	-177'000	-177'000	-177'000
49 Interne Verrechnungen	-22'200.00	-24'000	-23'600	-23'600	-23'600	-23'600
0220 Allgemeine Dienste, übrige	1'222'555.58	1'310'500	1'443'000	1'465'800	1'523'200	1'582'900
30 Personalaufwand	762'293.10	798'300	871'900	878'800	911'200	945'000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	491'980.67	556'700	637'700	653'600	678'600	704'500
42 Entgelte	-11'718.19	-8'500	-6'500	-6'500	-6'500	-6'500
49 Interne Verrechnungen	-20'000.00	-36'000	-60'100	-60'100	-60'100	-60'100
0221 Bauverwaltung	778'800.44	983'100	1'305'000	1'390'700	1'482'900	1'578'700
30 Personalaufwand	1'643'013.25	1'757'400	1'997'200	2'073'600	2'152'800	2'235'400
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	296'752.79	373'700	437'100	446'400	459'400	472'600
37 Durchlaufende Beiträge	160'384.30	180'000	182'000	182'000	182'000	182'000
42 Entgelte	-327'865.60	-308'500	-274'500	-274'500	-274'500	-274'500
47 Durchlaufende Beiträge	-160'384.30	-180'000	-182'000	-182'000	-182'000	-182'000
49 Interne Verrechnungen	-833'100.00	-839'500	-854'800	-854'800	-854'800	-854'800

Nach Funktion und Arten		Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
0290	Verwaltungsliegenschaften	290'875.60	672'300	568'200	629'700	604'400	628'100
30	Personalaufwand	81'503.05	96'300	96'900	100'600	104'600	108'500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	97'126.35	515'000	356'500	474'600	493'300	513'000
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	131'000.00	131'000	131'000	70'500	22'300	22'200
39	Interne Verrechnungen	35'325.00	35'900	38'900	39'100	39'300	39'500
42	Entgelte	-3'458.80	-2'300	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000
44	Finanzertrag	-3'520.00	-56'500	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000
49	Interne Verrechnungen	-47'100.00	-47'100	-47'100	-47'100	-47'100	-47'100
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	119'759.33	225'100	244'300	270'900	310'900	354'500
12	Rechtsprechung	18'165.60	20'600	20'000	21'100	22'300	23'700
1200	Rechtsprechung	18'165.60	20'600	20'000	21'100	22'300	23'700
30	Personalaufwand	26'024.25	30'900	26'800	27'800	28'800	30'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'041.35	4'700	5'200	5'300	5'500	5'700
42	Entgelte	-10'900.00	-15'000	-12'000	-12'000	-12'000	-12'000
14	Allgemeines Rechtswesen	216'899.78	232'000	271'000	305'000	333'500	362'400
1400	Allgemeines Rechtswesen	210'990.46	222'700	203'000	223'700	237'100	250'900
30	Personalaufwand	303'245.45	306'000	318'900	331'200	344'100	357'300
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	22'394.80	14'200	14'400	15'000	15'500	16'100
36	Transferaufwand	73'837.50	130'000	105'000	105'000	105'000	105'000
42	Entgelte	-180'821.29	-220'000	-220'000	-220'000	-220'000	-220'000
46	Transferertrag	-7'666.00	-7'500	-7'800	-7'500	-7'500	-7'500
49	Interne Verrechnungen						
1403	Betriebswesen	-2'120.47	5'300	31'800	31'500	31'900	31'800
30	Personalaufwand	417'212.90	420'000	453'700	471'100	489'500	508'500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	140'036.90	139'300	137'600	141'100	145'100	149'000
39	Interne Verrechnungen	225.00		500	500	500	500
42	Entgelte	-530'345.27	-520'000	-530'000	-551'200	-573'200	-596'200
46	Transferertrag	-29'250.00	-34'000	-30'000	-30'000	-30'000	-30'000
1405	Zivilstandsamt	26'333.99	14'900	44'100	56'900	70'400	84'100
30	Personalaufwand	377'640.55	399'300	414'600	430'800	447'600	464'900
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	83'091.59	65'200	74'000	76'100	78'600	80'900
39	Interne Verrechnungen	47'100.00	47'100	47'100	47'100	47'100	47'100

Nach Funktion und Arten		Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
42	Entgelte	-384'944.15	-353'500	-353'500	-353'500	-353'500	-353'500
46	Transferertrag	-96'554.00	-143'200	-138'100	-143'600	-149'400	-155'300
1406	Markt-/Wirtschaftswesen	-19'441.40	-1'1'900	-8'900	-8'100	-7'000	-5'500
30	Personalaufwand	24'695.30	26'300	29'000	30'100	31'200	32'600
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	273.35	800	1'100	800	800	900
36	Transferaufwand		15'500	15'500	15'500	15'500	15'500
41	Regalien und Konzessionen	-450.00	-500	-500	-500	-500	-500
42	Entgelte	-43'810.05	-47'000	-47'000	-47'000	-47'000	-47'000
44	Finanzertrag	-150.00	-7'000	-7'000	-7'000	-7'000	-7'000
1409	Kataster- und Vermessungswesen	1'137.20	1'000	1'000	1'000	1'100	1'100
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'137.20	1'000	1'000	1'000	1'100	1'100
15	Feuerwehr						
1500	Feuerwehr						
30	Personalaufwand	414'148.20	442'100	457'600	465'500	471'200	477'100
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	385'608.05	401'100	421'400	464'000	470'700	477'800
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	64'681.40	65'900	93'000	74'600	74'500	97'200
34	Finanzaufwand	2'562.95	2'800	2'800	2'800	2'800	2'900
39	Interne Verrechnungen	7'285.00	10'300	11'900	12'300	12'700	13'100
42	Entgelte	-859'082.05	-814'700	-816'700	-795'600	-806'600	-817'800
44	Finanzertrag	-785.55	-1'200	-1'200	-1'200	-1'200	-1'200
46	Transferertrag	-171'650.00	-173'800	-169'200	-169'200	-169'200	-169'200
49	Interne Verrechnungen		-1'500	-1'500	-1'500	-1'500	-1'500
90	Abschluss Erfolgsrechnung	157'232.00	69'000	1'900	-51'700	-53'400	-78'400
16	Verteidigung	-115'306.05	-27'500	-46'700	-55'200	-44'900	-31'600
1610	Militärische Verteidigung	-163'570.60	-125'300	-119'000	-128'200	-120'000	-109'000
30	Personalaufwand	47'297.40	47'000	51'800	53'800	55'900	58'100
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	143'770.45	142'100	145'000	151'500	157'400	163'400
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	40'100.00	58'300	72'000	54'100	54'100	56'700
36	Transferaufwand	15'458.00	15'800	15'800	15'800	15'800	15'800
39	Interne Verrechnungen	4'455.00	15'300	6'600	6'800	7'000	7'200
42	Entgelte	-34'307.65	-19'800	-19'800	-19'800	-19'800	-19'800
44	Finanzertrag	-371'996.60	-367'600	-374'000	-374'000	-374'000	-374'000
46	Transferertrag	-8'347.20	-16'400	-16'400	-16'400	-16'400	-16'400

Nach Funktion und Arten		Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
1620	Zivile Verteidigung	37'090.60	84'700	57'000	59'000	60'900	62'900
30	Personalaufwand	35'763.50	34'900	43'700	44'700	45'700	46'800
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	13'256.95	60'000	23'500	24'500	25'400	26'300
39	Interne Verrechnungen		1'500	1'500	1'500	1'500	1'500
44	Finanzertrag	-3'280.00	-3'600	-3'600	-3'600	-3'600	-3'600
46	Transferertrag	-8'649.85	-8'100	-8'100	-8'100	-8'100	-8'100
1621	Sanitätsdienstliches Ersteinsatzelement (SEE)	11'173.95	13'100	15'300	14'000	14'200	14'500
30	Personalaufwand	5'032.20	6'200	7'600	6'200	6'200	6'200
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'141.75	6'900	7'700	7'800	8'000	8'300
2	Bildung	16'392'217.53	17'349'300	18'547'900	18'845'400	19'421'500	20'107'500
21	Obligatorische Schule	15'100'434.08	15'713'600	17'100'900	17'344'300	17'862'200	18'487'600
2110	Kindergarten	1'373'500.95	1'580'700	1'950'000	2'025'300	2'103'800	2'185'500
30	Personalaufwand	1'854'423.85	2'024'500	2'351'700	2'445'900	2'543'900	2'645'900
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	53'127.10	82'400	68'000	68'000	68'000	68'000
42	Entgelte		-500	-200	-200	-200	-200
46	Transferertrag	-534'050.00	-525'700	-469'500	-488'400	-507'900	-528'200
2120	Primarstufe	8'139'213.16	8'322'400	8'826'500	9'049'100	9'347'600	9'632'400
30	Personalaufwand	9'077'303.27	9'155'100	9'347'100	9'669'300	10'050'600	10'447'200
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	757'369.19	800'900	1'084'700	1'045'500	1'025'500	1'025'500
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	46'353.50	55'500	46'400	46'400	46'400	
36	Transferaufwand		4'000				
37	Durchlaufende Beiträge	9'490.55					
39	Interne Verrechnungen	1'385.00	900	1'900	2'000	2'100	2'200
42	Entgelte	-152'128.80	-89'700	-88'600	-88'600	-88'600	-88'600
46	Transferertrag	-1'591'069.00	-1'604'300	-1'544'000	-1'604'500	-1'667'400	-1'732'900
47	Durchlaufende Beiträge						
49	Interne Verrechnungen	-9'490.55		-21'000	-21'000	-21'000	-21'000
2140	Musikschulen	771'960.44	777'500	729'600	757'200	784'000	811'700
30	Personalaufwand	1'145'990.75	1'178'900	1'121'500	1'179'100	1'225'700	1'274'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	44'878.39	64'400	93'600	82'600	82'600	82'600
36	Transferaufwand	47'700.00					
39	Interne Verrechnungen	1'375.00	200	1'500	1'500	1'500	1'500
42	Entgelte	-467'983.70	-466'000	-487'000	-506'000	-525'800	-546'400

Nach Funktion und Arten		Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
2170	Schulliegenschaften						
30	Personalaufwand	3'397'946.60	3'503'400	3'786'700	3'845'800	3'915'500	4'100'700
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'028'502.00	1'049'200	1'063'600	1'105'800	1'149'500	1'195'200
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'078'460.10	1'209'900	1'435'000	1'367'900	1'419'700	1'473'500
39	Interne Verrechnungen	1'033'364.05	1'035'800	1'033'400	1'109'400	1'075'200	1'152'100
42	Entgelte	396'932.50	363'100	409'200	417'200	425'600	434'400
44	Finanzertrag	-27'030.65	-28'900	-28'800	-28'800	-28'800	-28'800
		-112'281.40	-125'700	-125'700	-125'700	-125'700	-125'700
2180	Tagesbetreuung						
36	Transferaufwand	65'230.00	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000
		65'230.00	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000
2190	Schulleitung						
30	Personalaufwand	968'903.03	1'042'500	1'295'600	1'150'400	1'190'100	1'231'200
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	954'886.33	1'000'400	1'180'100	1'031'000	1'070'700	1'111'800
42	Entgelte	15'641.70	45'900	123'000	122'500	122'500	122'500
46	Transferertrag	-1'625.00	-3'800	-3'100	-3'100	-3'100	-3'100
				-4'400			
2191	Obligatorische Schule, n.a.g.						
30	Personalaufwand	383'679.90	407'100	432'500	436'500	441'200	446'100
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	113'675.60	116'900	118'800	123'400	128'100	133'000
42	Entgelte	272'198.05	290'200	313'700	313'100	313'100	313'100
		-2'193.75					
22	Sonderschulen						
		1'249'783.45	1'595'700	1'407'000	1'461'100	1'519'300	1'579'900
2200	Sonderschulen						
30	Personalaufwand	1'249'783.45	1'595'700	1'407'000	1'461'100	1'519'300	1'579'900
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	192'264.30	199'900	211'200	219'300	227'600	236'300
36	Transferaufwand	29'636.60	32'400	33'400	31'400	31'400	31'400
42	Entgelte	1'065'626.40	1'400'000	1'200'000	1'248'000	1'297'900	1'349'800
46	Transferertrag	-2'040.00	-500	-1'500	-1'500	-1'500	-1'500
		-35'703.85	-36'100	-36'100	-36'100	-36'100	-36'100
29	Übriges Bildungswesen						
		42'000.00	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000
2990	Bildung						
36	Transferaufwand	42'000.00	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000
		42'000.00	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000

Nach Funktion und Arten		Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
3	Kultur, Sport und Freizeit	1'653'802.50	1'403'400	1'951'500	1'907'100	1'949'600	1'994'300
32	Kultur, übrige	652'193.40	439'800	481'900	484'600	487'600	490'500
3290	Kultur	652'193.40	439'800	481'900	484'600	487'600	490'500
30	Personalaufwand	48'044.75	52'600	57'000	58'800	61'000	63'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	16'803.00	20'000	20'000	20'800	21'600	22'500
36	Transferaufwand	585'045.65	365'500	402'400	402'500	402'500	402'500
39	Interne Verrechnungen	2'300.00	1'700	2'500	2'500	2'500	2'500
34	Sport und Freizeit	1'001'609.10	963'600	1'469'600	1'422'500	1'462'000	1'503'800
3410	Sport	497'757.15	416'400	829'400	781'300	789'500	798'000
30	Personalaufwand	30'103.35	37'500	39'300	40'300	41'400	42'500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	76'701.45	55'500	84'000	37'700	38'900	40'100
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen			8'400			
36	Transferaufwand	382'622.35	409'900	658'400	658'400	658'400	658'400
39	Interne Verrechnungen	136'730.00	41'900	167'700	173'300	179'200	185'400
44	Finanzertrag	-128'400.00	-128'400	-128'400	-128'400	-128'400	-128'400
3420	Freizeit	69'482.70	108'800	131'800	219'400	223'600	228'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	54'259.20	85'000	107'500	109'900	114'000	118'300
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen				86'100	86'100	86'100
36	Transferaufwand	2'000.00	2'000	3'000	2'000	2'000	2'000
39	Interne Verrechnungen	19'387.50	28'000	27'500	27'600	27'700	27'800
46	Transferertrag	-6'164.00	-6'200	-6'200	-6'200	-6'200	-6'200
3421	Gärtnerei	82'975.65	114'700	132'900	144'300	156'200	168'600
30	Personalaufwand	194'327.70	192'900	207'500	215'600	224'000	232'900
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	75'418.85	74'800	81'200	84'400	87'700	91'200
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	16'200.00	16'200	16'200	16'200	16'300	16'200
39	Interne Verrechnungen	32'435.00	17'800	26'600	26'700	26'800	26'900
42	Entgelte	-185'818.40	-187'000	-146'600	-146'600	-146'600	-146'600
49	Interne Verrechnungen	-49'587.50		-52'000	-52'000	-52'000	-52'000
3422	Seebad	351'393.60	323'700	375'500	277'500	292'700	309'200
30	Personalaufwand	146'790.80	151'500	175'500	182'300	189'000	196'300
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	123'667.40	176'400	211'700	222'100	230'400	239'400
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	120'100.00	125'000	120'100	4'800	4'800	4'800

Nach Funktion und Arten		Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
39	Interne Verrechnungen	113'600.00	100'800	119'200	119'300	119'500	119'700
42	Entgelte	-117'363.05	-170'000	-187'000	-187'000	-187'000	-187'000
44	Finanzertrag	-35'401.55	-60'000	-64'000	-64'000	-64'000	-64'000
4	Gesundheit	4'876'635.55	5'086'900	5'314'500	5'127'800	5'294'000	5'463'600
41	Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	3'625'731.00	3'752'200	4'070'500	3'864'700	3'981'900	4'100'200
4120	Pflegefinanzierung	3'538'341.00	3'615'000	3'925'000	3'757'600	3'873'000	3'989'400
36	Transferaufwand	3'538'341.00	3'615'000	3'925'000	3'757'600	3'873'000	3'989'400
4121	Alterszentrum Rubiswil	12'268'240.75	12'770'800	13'463'800	13'495'800	13'624'200	13'753'700
30	Personalaufwand	2'354'620.86	2'622'400	2'698'600	2'650'500	2'650'500	2'683'500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	977'800.00	987'000	1'120'200	1'120'200	1'120'200	1'120'200
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	222'335.00	283'800	346'700	398'000	428'000	448'000
39	Interne Verrechnungen	-152'19'497.65	-15'601'100	-15'885'400	-16'850'400	-16'800'400	-17'000'400
42	Entgelte	-107'925.20	-30'000	-23'000	-2'000	-2'000	-5'000
43	Verschiedene Erträge	-54'256.10	-50'000	-51'000	-51'000	-51'000	-51'000
44	Finanzertrag	-441'317.66	-982'900	-1'669'900	-761'100	-969'500	-954'000
90	Abschluss Erfolgsrechnung						
4122	Alterszentrum Acherhof	87'390.00	137'200	145'500	107'100	108'900	110'800
36	Transferaufwand	71'400.00	111'500	111'500	71'400	71'400	71'400
39	Interne Verrechnungen	15'990.00	25'700	34'000	35'700	37'500	39'400
42	Ambulante Krankenpflege	1'140'955.70	1'249'300	1'162'300	1'207'000	1'253'600	1'301'900
4210	Ambulante Krankenpflege	1'140'265.00	1'242'400	1'155'400	1'200'100	1'246'700	1'295'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	35'770.00	56'000	45'000	46'800	48'700	50'600
36	Transferaufwand	1'104'495.00	1'186'400	1'110'400	1'153'300	1'198'000	1'244'400
4220	Rettungsdienste	690.70	6'900	6'900	6'900	6'900	6'900
30	Personalaufwand	690.70	6'600	6'600	6'600	6'600	6'600
36	Transferaufwand		300	300	300	300	300
43	Gesundheitsprävention	95'110.05	85'400	75'700	56'100	56'500	57'000
4320	Krankheitsbekämpfung, übrige	40'000.00	30'000	20'000			
36	Transferaufwand	40'000.00	30'000	20'000			

Nach Funktion und Arten		Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
4330	Schulgesundheitsdienst	55'110.05	55'400	55'700	56'100	56'500	57'000
30	Personalaufwand	9'712.75	10'300	10'200	10'600	11'000	11'500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	45'397.30	45'100	45'500	45'500	45'500	45'500
49	Gesundheit	14'838.80		6'000		2'000	4'500
4900	Gesundheit	14'838.80		6'000		2'000	4'500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	14'838.80		6'000		2'000	4'500
5	Soziale Sicherheit	6'635'642.84	6'498'200	7'432'100	7'405'400	7'608'500	7'818'400
51	Krankheit und Unfall	1'138'130.40	1'067'000	993'600	1'028'400	1'064'300	1'101'700
5120	Prämienvverbilligungen	1'138'130.40	1'067'000	993'600	1'028'400	1'064'300	1'101'700
36	Transferaufwand	1'138'130.40	1'067'000	993'600	1'028'400	1'064'300	1'101'700
53	Alter + Hinterlassene	84'066.30	82'700	83'600	84'800	86'100	87'600
5310	Alters- + Hinterlassenenversicherung AHV	22'919.85	27'000	25'000	25'000	25'000	25'000
36	Transferaufwand	22'919.85	27'000	25'000	25'000	25'000	25'000
39	Interne Verrechnungen		7'500	7'500	7'500	7'500	7'500
46	Transferertrag		-7'500	-7'500	-7'500	-7'500	-7'500
5350	Leistungen an das Alter	61'146.45	55'700	58'600	59'800	61'100	62'600
30	Personalaufwand	29'632.80	20'700	23'100	23'600	24'200	25'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'468.60	12'000	9'500	9'900	10'300	10'700
36	Transferaufwand	22'350.05	25'000	21'000	21'000	21'000	21'000
39	Interne Verrechnungen	3'695.00		5'000	5'300	5'600	5'900
42	Entgelte		-2'000				
54	Familie und Jugend	607'391.48	720'000	890'100	836'700	849'700	863'200
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso	150'846.59	250'000	295'000	231'800	233'600	235'500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'236.50		65'000			
36	Transferaufwand	374'842.45	425'000	370'000	373'200	376'400	379'700
46	Transferertrag	-226'232.36	-175'000	-140'000	-141'400	-142'800	-144'200
5440	Jugendschutz	242'606.44	257'000	294'700	304'500	315'700	327'300
30	Personalaufwand	257'484.45	261'900	277'100	287'700	298'800	310'400

Nach Funktion und Arten		Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	30'501.99	32'900	50'600	49'800	49'900	49'900
37	Durchlaufende Beiträge		6'000	5'000	5'000	5'000	5'000
42	Entgelte	-45'380.00	-37'800	-33'000	-33'000	-33'000	-33'000
47	Durchlaufende Beiträge		-6'000	-5'000	-5'000	-5'000	-5'000
5450	Leistungen an Familien	213'938.45	213'000	300'400	300'400	300'400	300'400
36	Transferaufwand	213'938.45	213'000	300'400	300'400	300'400	300'400
55	Arbeitslosigkeit	39'693.30	50'000	80'000	80'000	80'000	80'000
5520	Leistungen an Arbeitslose	39'693.30	50'000	80'000	80'000	80'000	80'000
36	Transferaufwand	39'693.30	50'000	80'000	80'000	80'000	80'000
57	Sozialhilfe und Asylwesen	4'766'361.36	4'578'500	5'384'800	5'375'500	5'528'400	5'685'900
5720	Wirtschaftliche Hilfe	3'199'302.74	3'274'000	3'195'000	3'226'900	3'259'200	3'291'900
36	Transferaufwand	3'950'821.31	3'920'000	4'260'000	4'302'600	4'345'600	4'389'100
46	Transferertrag	-751'518.57	-646'000	-1'065'000	-1'075'700	-1'086'400	-1'097'200
5730	Asylwesen	489'981.22	419'300	1'201'200	1'207'000	1'291'000	1'378'100
30	Personalaufwand	499'887.25	449'600	822'000	775'500	805'300	836'400
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	441'190.38	588'700	1'752'000	1'804'300	1'858'500	1'914'500
36	Transferaufwand	896'577.44	1'000'000	1'665'000	1'665'000	1'665'000	1'665'000
39	Interne Verrechnungen	600.00	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
42	Entgelte	-271'527.65	-440'000	-400'000	-400'000	-400'000	-400'000
46	Transferertrag	-1'076'746.20	-1'180'000	-2'638'800	-2'638'800	-2'638'800	-2'638'800
5790	Fürsorge	1'077'077.40	885'200	988'600	941'600	978'200	1'015'900
30	Personalaufwand	999'949.00	793'800	891'600	842'400	874'600	907'900
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	83'438.40	99'500	105'100	107'200	111'400	115'700
36	Transferaufwand	8'937.00	7'900	7'900	8'000	8'200	8'300
42	Entgelte		-1'000	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000
46	Transferertrag	-15'247.00	-15'000	-15'000	-15'000	-15'000	-15'000

Nach Funktion und Arten		Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	5'095'114.83	6'532'100	6'716'900	6'631'000	7'186'900	7'592'300
61	Strassenverkehr	3'554'921.93	4'706'800	4'702'200	4'672'800	5'153'100	5'479'800
6150	Gemeindestrassen	3'647'984.50	4'746'700	4'788'700	4'758'800	5'237'300	5'562'400
30	Personalaufwand	844'312.30	904'900	983'000	1'020'600	1'059'500	1'100'100
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'636'158.50	2'047'300	1'963'800	2'030'800	2'102'900	2'177'300
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'203'722.85	1'568'800	1'610'000	1'502'500	1'825'800	2'022'700
36	Transferaufwand		40'000	40'000		31'600	31'600
39	Interne Verrechnungen	386'044.00	428'700	481'200	493'200	505'800	519'000
42	Entgelte	-56'183.20	-16'800	-17'800	-17'800	-17'800	-17'800
44	Finanzertrag	-46'738.10	-2'500				
46	Transferertrag	-74'546.85	-18'000	-19'000	-18'000	-18'000	-18'000
49	Interne Verrechnungen	-244'785.00	-205'700	-252'500	-252'500	-252'500	-252'500
6151	Parkplätze	-157'570.27	-155'800	-152'100	-146'900	-145'100	-143'500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	15'856.95	33'500	48'300	35'400	37'000	38'600
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	17'600.00	17'600	17'600	17'600	17'700	17'600
39	Interne Verrechnungen	15'585.00	24'600	17'200	17'300	17'400	17'500
42	Entgelte	-64'200.00	-200	-200	-200	-200	-200
44	Finanzertrag	-206'412.22	-217'000	-217'000	-217'000	-217'000	-217'000
46	Transferertrag		-14'300	-18'000			
90	Abschluss Erfolgsrechnung	64'000.00					
6180	Privatstrassen	64'507.70	115'900	65'600	60'900	60'900	60'900
36	Transferaufwand	64'507.70	112'900	65'600	60'900	60'900	60'900
39	Interne Verrechnungen		3'000				
62	Öffentlicher Verkehr	1'540'192.90	1'825'300	2'014'700	1'958'200	2'033'800	2'112'500
6210	Öffentliche Verkehrsinfrastruktur	73'411.20	128'500	354'500	232'800	240'700	248'800
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'056.20	20'000	245'000	5'200	5'400	5'600
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		18'000	18'000	135'300	142'200	149'300
39	Interne Verrechnungen	68'355.00	90'500	91'500	92'300	93'100	93'900
6220	Regional- und Agglomerationsverkehr	1'422'341.20	1'661'800	1'629'900	1'695'100	1'762'800	1'833'400
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	672'687.00	616'800	607'300	631'600	656'800	683'100
36	Transferaufwand	749'654.20	1'045'000	1'022'600	1'063'500	1'106'000	1'150'300

Nach Funktion und Arten		Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
6290	Öffentlicher Verkehr	44'440.50	35'000	30'300	30'300	30'300	30'300
30	Personalaufwand	27'400.00	27'000	27'500	27'500	27'500	27'500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	98'000.00	98'000	37'800	37'800	37'800	37'800
42	Entgelte	-80'959.50	-90'000	-35'000	-35'000	-35'000	-35'000
7	Umweltschutz und Raumordnung	820'966.30	1'012'000	1'336'000	1'324'700	1'357'900	1'392'800
71	Wasserversorgung	10'650.00	51'300	61'200	36'500	36'600	36'700
7100	Wasserversorgung	10'650.00	51'300	61'200	36'500	36'600	36'700
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		40'000	50'000			
36	Transferaufwand	9'200.00	9'200	9'200	34'400	34'400	34'400
39	Interne Verrechnungen	1'450.00	2'100	2'000	2'100	2'200	2'300
72	Abwasserbeseitigung						
7200	Abwasserbeseitigung						
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	683'204.45	881'800	801'800	358'100	363'600	369'500
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	66'000.25	191'000	220'000	207'400	208'600	209'900
36	Transferaufwand	2'195'732.80	1'741'000	1'737'500	1'807'000	1'879'300	1'954'500
39	Interne Verrechnungen	214'350.00	247'200	249'900	252'900	256'100	259'400
42	Entgelte	-3'408'030.25	-2'426'100	-2'380'000	-2'476'300	-2'575'300	-2'678'300
90	Abschluss Erfolgsrechnung	248'742.75	-634'900	-629'200	-149'100	-132'300	-115'000
73	Abfallwirtschaft						
7300	Abfallwirtschaft						
30	Personalaufwand	37'099.10	38'800	41'300	43'700	45'400	47'300
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	608'806.80	741'100	777'300	806'200	837'500	870'000
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	7'200.00	7'500	7'200	7'200	7'300	7'200
36	Transferaufwand			8'000			
39	Interne Verrechnungen	25'252.50	24'200	25'500	25'500	25'500	25'500
42	Entgelte	-708'312.84	-639'700	-648'000	-674'500	-701'400	-729'400
44	Finanzertrag	-54'359.60					
46	Transferertrag		-30'000	-45'000	-45'000	-45'000	-45'000
90	Abschluss Erfolgsrechnung	84'314.04	-141'900	-166'300	-163'100	-169'300	-175'600

Nach Funktion und Arten		Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
74	Verbauungen	12'249.55			10'400	10'400	10'400
7410	Gewässerverbauungen	12'249.55			10'400	10'400	10'400
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen				10'400	10'400	10'400
36	Transferaufwand	12'249.55					
75	Arten- und Landschaftsschutz	156'340.90	131'200	227'500	239'200	246'000	253'000
7500	Arten- und Landschaftsschutz	156'340.90	131'200	227'500	239'200	246'000	253'000
30	Personalaufwand	10'837.75	8'100	11'800	9'600	9'700	9'700
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	126'560.80	118'000	160'500	166'900	173'600	180'600
36	Transferaufwand	67'479.85	55'600	94'700	102'200	102'200	102'200
42	Entgelte	-5'875.00					
46	Transferertrag	-42'662.50	-50'500	-39'500	-39'500	-39'500	-39'500
76	Bekämpfung von Umweltverschmutzung	40'187.85	67'000	172'400	138'800	139'300	139'900
7610	Luftreinhaltung und Klimaschutz	40'187.85	67'000	148'400	122'000	122'500	123'100
30	Personalaufwand		500	500	500	500	500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	9'410.65	35'600	14'000	14'600	15'100	15'700
36	Transferaufwand	30'777.20	40'900	143'900	106'900	106'900	106'900
46	Transferertrag		-10'000	-10'000			
7690	Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung			24'000	16'800	16'800	16'800
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen				16'800	16'800	16'800
36	Transferaufwand			24'000			
77	Übriger Umweltschutz	490'767.35	588'700	700'200	725'000	750'800	777'900
7710	Friedhof und Bestattung	321'945.40	379'500	458'100	477'900	497'800	518'400
30	Personalaufwand	199'576.15	213'200	222'200	230'700	239'400	248'600
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	202'109.05	216'100	284'900	295'700	306'800	318'300
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	9'400.00	9'800	9'400	9'900	10'000	9'900
36	Transferaufwand	3'450.20	8'000	8'000	8'000	8'000	8'000
39	Interne Verrechnungen	78'457.50	48'100	76'000	76'000	76'000	76'000
42	Entgelte	-131'246.00	-108'800	-108'800	-108'800	-108'800	-108'800
44	Finanzertrag	-8'585.00	-2'600	-2'600	-2'600	-2'600	-2'600
49	Interne Verrechnungen	-31'216.50	-4'300	-31'000	-31'000	-31'000	-31'000

Nach Funktion und Arten		Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
7790	Umweltschutz	168'821.95	209'200	242'100	247'100	253'000	259'500
30	Personalaufwand	90'235.15	103'700	121'500	125'700	130'000	134'600
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	25'831.30	53'900	45'200	46'000	47'600	49'500
36	Transferaufwand	50'875.50	50'500	52'000	52'000	52'000	52'000
39	Interne Verrechnungen	1'980.00	1'200	23'500	23'500	23'500	23'500
42	Entgelte	-100.00	-100	-100	-100	-100	-100
79	Raumordnung	110'770.65	173'800	174'700	174'800	174'800	174'900
7900	Raumordnung	110'770.65	173'800	174'700	174'800	174'800	174'900
30	Personalaufwand	8'136.90	9'000	10'000	10'000	10'000	10'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	102'633.75	164'800	164'700	164'800	164'800	164'900
37	Durchlaufende Beiträge	30'136.90	22'900	121'000	121'000	121'000	121'000
47	Durchlaufende Beiträge	-30'136.90	-22'900	-121'000	-121'000	-121'000	-121'000
8	Volkswirtschaft	-2'254'226.25	-2'159'000	-2'285'700	-2'285'700	-2'285'700	-2'340'600
84	Tourismus	128'555.20	176'500	169'500	169'500	169'500	169'600
8400	Tourismus	128'555.20	176'500	169'500	169'500	169'500	169'600
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	9'925.85	47'500	47'500	47'500	47'500	47'600
36	Transferaufwand	155'000.00	177'000	170'000	170'000	170'000	170'000
40	Fiskalertrag	-33'794.00	-48'000	-48'000	-48'000	-48'000	-48'000
42	Entgelte	-2'576.65					
85	Industrie, Gewerbe, Handel	32'118.55	89'500	59'800	59'800	59'800	4'800
8500	Industrie, Gewerbe, Handel	32'118.55	89'500	59'800	59'800	59'800	4'800
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	32'118.55	59'500	59'800	59'800	59'800	4'800
36	Transferaufwand		30'000				
86	Banken und Versicherungen	-1'500'000.00	-1'500'000	-1'600'000	-1'600'000	-1'600'000	-1'600'000
8600	Banken und Versicherungen	-1'500'000.00	-1'500'000	-1'600'000	-1'600'000	-1'600'000	-1'600'000
44	Finanzertrag	-1'500'000.00	-1'500'000	-1'600'000	-1'600'000	-1'600'000	-1'600'000

Nach Funktion und Arten		Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
87	Brennstoffe und Energie	-914'900.00	-925'000	-915'000	-915'000	-915'000	-915'000
8710	Elektrizität	-914'900.00	-925'000	-915'000	-915'000	-915'000	-915'000
41	Regalien und Konzessionen	-914'900.00	-925'000	-915'000	-915'000	-915'000	-915'000
9	Finanzen und Steuern	-36'480'353.24	-39'860'100	-43'613'700	-43'766'200	-45'534'700	-47'281'600
91	Steuern	-39'095'899.77	-36'081'100	-38'732'100	-39'269'800	-39'786'300	-40'310'200
9100	Steuern	-39'095'899.77	-36'081'100	-38'732'100	-39'269'800	-39'786'300	-40'310'200
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	168'579.23	150'000	160'000	150'000	150'000	150'000
34	Finanzaufwand	83'182.69	80'000	80'000	80'300	80'500	80'800
40	Fiskalertrag	-37'733'861.69	-34'710'600	-37'509'500	-38'037'500	-38'554'200	-39'078'400
46	Transferertrag	-1'613'800.00	-1'600'500	-1'462'600	-1'462'600	-1'462'600	-1'462'600
93	Finanz- und Lastenausgleich	-1'582'700.00	-2'039'900	-2'543'800	-2'543'800	-2'543'800	-2'543'800
9300	Finanz- und Lastenausgleich	-1'582'700.00	-2'039'900	-2'543'800	-2'543'800	-2'543'800	-2'543'800
46	Transferertrag	-1'582'700.00	-2'039'900	-2'543'800	-2'543'800	-2'543'800	-2'543'800
95	Ertragsanteile, übrige	-476'906.62	-702'400	-1'162'100	-1'162'100	-1'162'100	-1'162'100
9500	Ertragsanteile, übrige, ohne Zweckbindung	-476'906.62	-702'400	-1'162'100	-1'162'100	-1'162'100	-1'162'100
41	Regalien und Konzessionen	-207'006.62	-205'000	-205'000	-205'000	-205'000	-205'000
46	Transferertrag	-269'900.00	-497'400	-957'100	-957'100	-957'100	-957'100
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung	-326'401.15	-212'000	-668'400	-477'400	-442'300	-432'000
9610	Zinsen	-172'296.75	-169'100	-423'700	-199'300	-169'700	-165'300
34	Finanzaufwand	693'769.20	838'700	773'000	1'086'600	1'186'000	1'252'000
44	Finanzertrag	-186'438.15	-207'800	-160'800	-160'800	-160'800	-160'800
49	Interne Verrechnungen	-679'627.80	-800'000	-1'035'900	-1'125'100	-1'194'900	-1'256'500
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	-25'361.75	57'900	81'200	85'800	90'500	95'600
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'557.95					
34	Finanzaufwand	30'800.30	55'700	40'200	40'300	40'300	40'400
39	Interne Verrechnungen	73'730.00	37'200	97'000	101'500	106'200	111'200
42	Entgelte	-40.00					
44	Finanzertrag	-131'410.00	-23'600	-56'000	-56'000	-56'000	-56'000

Nach Funktion und Arten		Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
49	Interne Verrechnungen		-11'400				
9631	Zeughausareal (Zwischennutzung)	-163'071.50	-148'800	-385'300	-385'100	-384'900	-384'700
34	Finanzaufwand	117'631.05	83'000	124'000	124'200	124'400	124'600
36	Transferaufwand	163'071.45	180'500	385'300	385'300	385'300	385'300
39	Interne Verrechnungen	14'200.00	87'700	55'400	55'400	55'400	55'400
44	Finanzertrag	-457'974.00	-500'000	-950'000	-950'000	-950'000	-950'000
9632	Zeughausareal (Arealentwicklung)	34'328.85	48'000	59'400	21'200	21'800	22'400
30	Personalaufwand	2'608.20	9'600	10'000	9'600	9'600	9'600
34	Finanzaufwand	260'456.40	320'000	320'000	300'000	300'000	300'000
39	Interne Verrechnungen	7'057.80	11'000	11'000	11'600	12'200	12'800
46	Transferertrag	-235'793.55	-281'600	-281'600	-300'000	-300'000	-300'000
97	Rückverteilungen	-8'093.00	-15'000	-8'000	-8'000	-8'000	-8'000
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	-8'093.00	-15'000	-8'000	-8'000	-8'000	-8'000
42	Entgelte	-8'093.00	-15'000	-8'000	-8'000	-8'000	-8'000
99	Nicht aufgeteilte Posten	5'009'647.30	-809'700	-499'300	-305'100	-1'592'200	-2'825'500
9999	Abschluss	5'009'647.30	-809'700	-499'300	-305'100	-1'592'200	-2'825'500
90	Abschluss Erfolgsrechnung	5'009'647.30	-809'700	-499'300	-305'100	-1'592'200	-2'825'500

Zusammenzug Investitionsrechnung nach Funktionen

Bezeichnung	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
0 Allgemeine Verwaltung				20'000	150'000	
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	222'756.40	530'000	995'000			340'000
2 Bildung	548'088.95	580'000	110'000	1'950'000	3'300'000	7'500'000
3 Kultur, Sport und Freizeit	52'801.50	1'005'000	740'000	2'740'000		
4 Gesundheit	75'428.60	3'650'000	1'300'000	500'000		266'000
5 Soziale Sicherheit						
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2'726'560.45	8'035'000	9'710'000	13'355'000	11'985'000	2'805'000
7 Umweltschutz und Raumordnung	751'286.40	3'875'000	4'470'000	1'450'000	1'450'000	1'750'000
8 Volkswirtschaft						
9 Finanzen und Steuern						
Nettoinvestitionen	4'376'922.30	17'675'000	17'325'000	20'015'000	16'885'000	12'661'000

Investitionsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
0 Allgemeine Verwaltung				20'000	150'000	
02 Allgemeine Dienste				20'000	150'000	
0290 Verwaltungsliegenschaften, n.a.g. 50 Sachanlagen				20'000 20'000	150'000 150'000	
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	222'756.40	530'000	995'000			340'000
15 Feuerwehr	222'756.40	430'000	345'000			340'000
1500 Feuerwehr 50 Sachanlagen 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	222'756.40 267'756.40 -45'000.00	430'000 630'000 -200'000	345'000 720'000 -375'000			340'000 400'000 -60'000
16 Verteidigung		100'000	650'000			
1610 Militärische Verteidigung 50 Sachanlagen		100'000 100'000	650'000 650'000			
2 Bildung	548'088.95	580'000	110'000	1'950'000	3'300'000	7'500'000
21 Obligatorische Schule	548'088.95	580'000	110'000	1'950'000	3'300'000	7'500'000
2120 Primarstufe 50 Sachanlagen	231'953.50 231'953.50					
2170 Schulliegenschaften 50 Sachanlagen	316'135.45 316'135.45	580'000 580'000	110'000 110'000	1'950'000 1'950'000	3'300'000 3'300'000	7'500'000 7'500'000
3 Kultur, Sport und Freizeit	52'801.50	1'005'000	740'000	2'740'000		
34 Sport und Freizeit	52'801.50	1'005'000	740'000	2'740'000		
3410 Sport 50 Sachanlagen		900'000	510'000 210'000			

Nach Funktion und Arten		Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
56	Eigene Investitionsbeiträge		900'000	300'000			
3420	Freizeit	52'801.50	105'000	230'000	2'740'000		
50	Sachanlagen	52'801.50	105'000	230'000	3'970'000		
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung				-1'230'000		
4	Gesundheit	75'428.60	3'650'000	1'300'000	500'000		266'000
41	Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	75'428.60	3'650'000	1'300'000	500'000		266'000
4121	Alterszentrum Rubiswil	75'428.60	3'650'000	1'300'000	500'000		266'000
50	Sachanlagen	75'428.60	3'650'000	1'300'000	500'000		266'000
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2'726'560.45	8'035'000	9'710'000	13'355'000	11'985'000	2'805'000
61	Strassenverkehr	2'495'297.80	6'835'000	8'950'000	10'145'000	11'585'000	2'555'000
6150	Gemeinde-/Bezirksstrassen	2'495'297.80	6'710'000	8'735'000	10'170'000	11'610'000	2'580'000
50	Sachanlagen	2'495'297.80	7'550'000	8'935'000	10'470'000	11'610'000	12'200'000
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		-840'000	-200'000	-300'000		-9'620'000
6151	Parkplätze		-25'000	-25'000	-25'000	-25'000	-25'000
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		-25'000	-25'000	-25'000	-25'000	-25'000
6180	Privatstrassen		150'000	240'000			
56	Eigene Investitionsbeiträge		150'000	240'000			
62	Öffentlicher Verkehr	231'262.65	1'200'000	760'000	3'210'000	400'000	250'000
6210	Öffentliche Verkehrsinfrastruktur	231'262.65	1'200'000	760'000	3'210'000	400'000	250'000
50	Sachanlagen	231'262.65	1'375'000	760'000	7'410'000	400'000	250'000
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		-175'000		-4'200'000		
7	Umweltschutz und Raumordnung	751'286.40	3'875'000	4'470'000	1'450'000	1'450'000	1'750'000
71	Wasserversorgung	1'336.20		210'000			
7100	Wasserversorgung	1'336.20		210'000			
50	Sachanlagen			30'000			

Nach Funktion und Arten		Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
56	Eigene Investitionsbeiträge	1'336.20		180'000			
72	Abwasserbeseitigung	749'950.20	3'875'000	3'940'000	1'450'000	1'450'000	1'750'000
7200	Abwasserbeseitigung	749'950.20	3'875'000	3'940'000	1'450'000	1'450'000	1'750'000
50	Sachanlagen	1'795'522.05	4'325'000	4'390'000	1'900'000	1'900'000	2'200'000
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-1'045'571.85	-450'000	-450'000	-450'000	-450'000	-450'000
73	Abfallwirtschaft			200'000			
7300	Abfallwirtschaft			200'000			
56	Eigene Investitionsbeiträge			200'000			
76	Bekämpfung von Umweltverschmutzung			120'000			
7690	Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung			120'000			
56	Eigene Investitionsbeiträge			120'000			
9	Finanzen und Steuern	-4'376'922.30	-17'675'000	-17'325'000	-20'015'000	-16'885'000	-12'661'000
99	Nicht aufgeteilte Posten	-4'376'922.30	-17'675'000	-17'325'000	-20'015'000	-16'885'000	-12'661'000
9999	Abschluss	-4'376'922.30	-17'675'000	-17'325'000	-20'015'000	-16'885'000	-12'661'000
59	Übertrag an Bilanz	1'163'921.15	1'690'000	1'050'000	6'205'000	475'000	10'155'000
69	Übertrag an Bilanz	-5'540'843.45	-19'365'000	-18'375'000	-26'220'000	-17'360'000	-22'816'000

Details zur Investitionsrechnung

		Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
0	Allgemeine Verwaltung				20'000	150'000	
0290	Verwaltungsliegenschaften, n.a.g.				20'000	150'000	
0290.5040.001	Haus Pfarrgasse, Mieterausbau				20'000	150'000	
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	222'756.40	530'000	995'000			340'000
1500	Feuerwehr	222'756.40	430'000	345'000			340'000
1500.5060.001	Ersatz Tanklöschfahrzeug	183'275.00	110'000				
1500.5060.002	Ersatz Hubrettungsfahrzeug		320'000	345'000			340'000
1500.5060.003	Ersatz Pionierfahrzeug						
1500.5060.004	Ersatz Vorausfahrzeug	39'481.40					
1610	Militärische Verteidigung		100'000	650'000			
1610.5040.001	Chüechlibunker, Gebäudehüllensanierung		100'000				
1610.5040.002	Chüechlibunker, Fensterersatz/Innensanierung			650'000			
2	Bildung	548'088.95	580'000	110'000	1'950'000	3'300'000	7'500'000
2120	Primarstufe	231'953.50					
2120.5060.001	Beschaffung Tablets	231'953.50					
2170	Schulliegenschaften	316'135.45	580'000	110'000	1'950'000	3'300'000	7'500'000
2170.5040.001	Schulkreis Ibach, Gesamtkonzept						
2170.5040.004	SH Lücken 1; Sanierung Sanitäranlagen	23'525.00	300'000		400'000	500'000	6'000'000
2170.5040.005	SH Krummfeld; Sanierung Klassenzimmer	58'346.40	80'000		200'000	2'200'000	1'000'000
2170.5040.006	SH Mythen 1; Innensanierung		200'000			100'000	
2170.5040.007	SH Mythen 2; Innensanierung			60'000	700'000		
2170.5040.008	SH Herrengasse, Sanierung Chupferturm	23'4264.05		50'000	650'000		
2170.5040.011	SH Seewenfeld, Neubau					500'000	500'000

		Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
3	Kultur, Sport und Freizeit	52'801.50	1'005'000	740'000	2'740'000		
3410	Sport		900'000	510'000			
3410.5000.001	Sanierung Sportplatz Tschaibrunnen		900'000	210'000			
3410.5660.002	Beitrag an FC Ibach			300'000			
3420	Freizeit	52'801.50	105'000	230'000	2'740'000		
3420.5000.001	Umgestaltung Hofmatt; Projektierung	52'801.50	105'000				
3420.5000.002	Umgestaltung Hofmatt; Bauprojekt			230'000	2'740'000		
4	Gesundheit	75'428.60	3'650'000	1'300'000	500'000		266'000
4121	Alterszentrum Rubiswil	75'428.60	3'650'000	1'300'000	500'000		266'000
4121.5040.001	AZR Ausbau 5. Stock	41'179.15	3'400'000	1'300'000			
4121.5040.002	AZR Anschaffung Notstromaggregat	34'249.45	250'000				146'000
4121.5040.003	AZR Photovoltaikanlage				500'000		120'000
4121.5040.004	AZR Verbindung Stiftung Alterswohnen						
4121.5060.001	AZR Gebäudekommunikation						
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2'726'560.45	8'035'000	9'710'000	13'355'000	11'985'000	2'805'000
6150	Gemeinde-/Bezirksstrassen	2'495'297.80	6'710'000	8'735'000	10'170'000	11'610'000	2'580'000
6150.5010.001	Sanierung Schönenbuchstrasse	1'441'368.15	240'000				
6150.5010.002	Sanierung Urnibergstrasse	195'355.00	800'000	690'000			
6150.5010.003	Sanierung Aufbergstrasse			900'000			
6150.5010.004	Sanierung Loostrasse (ausserhalb Bauzone)					150'000	250'000
6150.5010.005	Sanierung Würzstrasse, 1. Etappe		280'000				150'000
6150.5010.006	Sanierung Dorfbachstrasse inkl. Deckbelag	70'692.75	200'000	70'000	100'000	1'400'000	1'200'000
6150.5010.007	Sanierung Sonnenplätzli			50'000	50'000		
6150.5010.008	Sanierung Reichstrasse			100'000	900'000	50'000	100'000
6150.5010.009	Sanierung Strehlgasse, 1. Etappe	112'703.90					
6150.5010.010	Sanierung Strehlgasse, 2. Etappe	21'543.15	680'000				
6150.5010.011	Sanierung Bahnhofstrasse/Zeuhausstrasse	79'845.20	670'000	1'100'000			
6150.5010.012	Sanierung Bahnhofstrasse; Nietenbach-Mythenblick		30'000	20'000	130'000	500'000	
6150.5010.013	Sanierung Bahnhofstrasse; Bushof-Post-Kreisen	7'134.60	40'000	80'000	500'000		

		Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
7	Umweltschutz und Raumordnung	751'286.40	3'875'000	4'470'000	1'450'000	1'450'000	1'750'000
7100	Wasserversorgung	1'336.20		210'000			
7100.5650.001	Erneuerung Wasserversorgung Loo-Obdorf	1'336.20		30'000			
7100.5650.002	Sanierung Mythenquelle			180'000			
7200	Abwasserbeseitigung	749'950.20	3'875'000	3'940'000	1'450'000	1'450'000	1'750'000
7200.5030.001	Sanierung Quellschutzzone Erlen	7'246.65	75'000				
7200.5030.002	Sanierung Rickenbachstrasse	753'955.15	50'000				
7200.5030.003	Sanierungen diverse Kanäle 2021	869'074.75					
7200.5030.004	Sanierung alte Steinerstrasse/Seewenfeld	83'195.50					
7200.5030.005	Sanierungen diverse Kanäle 2022		1'850'000				
7200.5030.006	Sanierungen diverse Kanäle 2023						
7200.5030.007	Sanierungen diverse Kanäle 2024				1'600'000		
7200.5030.008	Sanierungen diverse Kanäle 2025					1'900'000	
7200.5030.009	Hochwasserschutzmassnahmen Dorfbach	46'620.75	100'000	80'000			
7200.5030.010	Umsetzung CEP ausserhalb Bauzone 2021	351.75					
7200.5030.011	Einführung Trennsystem 2022		2'050'000				
7200.5030.012	Umsetzung CEP ausserhalb Bauzone 2022		200'000		300'000		
7200.5030.013	Meteorabwasserleitung Seewen-Feld	35'077.50		380'000			2'200'000
7200.5030.015	Sanierungen diverse Kanäle 2026	73'349.30	150'000				
7200.6370.001	Ermässigung Anschlussgebühren	-1'118'921.15	-600'000	-450'000	-450'000	-450'000	-450'000
7200.6370.002	Kanalisationsanschlussgebühren						
7300	Abfallwirtschaft			200'000			
7300.5650.001	Investitionsbeitrag Erweiterung Sammelstelle Mythencenter			200'000			
7690	Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung			120'000			
7690.5660.001	Sanierung Schiessstand Laimgasse			120'000			

		Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
9	Finanzen und Steuern	-4'376'922.30	-17'675'000	-17'325'000	-20'015'000	-16'885'000	-12'661'000
9999	Abschluss	-4'376'922.30	-17'675'000	-17'325'000	-20'015'000	-16'885'000	-12'661'000
9999.5900.001	Abschluss IR	1'163'921.15	1'690'000	1'050'000	6'205'000	475'000	10'155'000
9999.6900.001	Abschluss IR	-5'540'843.45	-19'365'000	-18'375'000	-26'220'000	-17'360'000	-22'816'000

Kennzahlen

Entwicklung	Richtwerte	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+)		-5'010	810	499	305	1'592	2'826
Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)		31'149	28'949	26'749	25'349	22'649	18'649
Finanzierungsüberschuss (-) / Finanzierungsfehlbetrag (+)		-4'562	15'753	15'357	16'599	14'675	11'423
Nettoschuld (+) / Nettovermögen (-)		-67'655	-81'551	-94'751	-110'151	-121'851	-131'851
Nettoschuld I pro Einwohner (in Tausend Franken)		4	5	6	7	7	8
Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt. < 0 CHF keine 0 - 1'000 CHF geringe 1'001 - 2'500 CHF mittlere 2'501 - 5'000 CHF hohe > 5'000 CHF sehr hohe Verschuldung							
Nettoverschuldungsquotient		179.12 %	234.63 %	252.29 %	289.21 %	315.66 %	336.99 %
Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahreststrichen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. < 100 % gut 100 - 150 % genügend > 150 % schlecht							
Selbstfinanzierungsgrad		204.25 %	10.87 %	11.36 %	17.07 %	13.09 %	9.78 %
Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. > 100 % ideal 80 - 100 % gut bis vertretbar 50 - 80 % problematisch < 50 % ungenügend							

Kennzahlen

Selbstfinanzierungsanteil Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.	12.04 %	2.70 %	2.55 %	4.34 %	2.78 %	1.54 %
Zinsbelastungsanteil Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.	0.84 %	1.06 %	0.94 %	1.32 %	1.43 %	1.50 %
Kapitaldienstanteil Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.	5.98 %	7.28 %	7.34 %	7.47 %	7.88 %	8.19 %
Investitionsanteil Diese Kennzahl zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben.	7.73 %	21.86 %	19.65 %	25.81 %	18.34 %	22.34 %

Feuerwehr-Ersatzabgabe (unverändert)

Die Gemeinden erheben von den Feuerwehrpflichtigen, die in der Wohnsitzgemeinde keinen Feuerwehrdienst leisten, eine Ersatzabgabe (§ 38 der Verordnung über den Feuerschutz). Der Ertrag der Ersatzabgabe und der Entschädigung aus den Einsätzen der Feuerwehr sind zweckgebunden zu verwenden. Der Ertrag hat unter Berücksichtigung der Kantonsbeiträge und unter Vorbehalt besonderer Haushaltsvorschriften für die Gemeinden den Gesamtaufwand zu decken. Der Gemeinderat legt die Sätze der Ersatzabgabe im Rahmen dieser Vorgaben fest.

Ordentlich besteuerte Personen

Die Ersatzabgabe wird nach dem steuerbaren Einkommen bemessen (§ 39 der Verordnung über den Feuerschutz) und zusammen mit der Steuerrechnung erhoben.

Gegen die Veranlagung der Ersatzabgabe kann innerhalb von 20 Tagen seit Zustellung der Steuerrechnung Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden (§ 41 Abs. 2 und 3 der Verordnung über den Feuerschutz).

Mit Beschluss vom 30. September 2016 hat der Gemeinderat die Ersatzabgabe mit Wirkung ab 1. Januar 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundtaxe in Fr.	50
Zuschlag für steuerbares Einkommen in Fr.	
0 - 5'000 =	0
5'001 - 10'000 =	10
10'001 - 15'000 =	20
15'001 - 20'000 =	35
20'001 - 25'000 =	60
25'001 - 30'000 =	75
30'001 - 35'000 =	90
35'001 - 40'000 =	110
40'001 - 45'000 =	130
45'001 - =	150
Maximaltaxe in Fr.	200

Quellensteuerpflichtige Personen

Die Gemeinde erhebt seit 1. Januar 2014 für Ersatzpflichtige, die der Besteuerung an der Quelle unterliegen, neu ebenfalls eine Ersatzabgabe. Die Fakturierung erfolgt auf Basis der Daten der kantonalen Steuerverwaltung.

Bemessungsgrundlage für die Ersatzabgabe bildet das Bruttoeinkommen der Quellensteuerpflichtigen, welches um einen Faktor reduziert wird. Der Mindestbeitrag wird analog Steuergesetz auf Fr. 30.00 festgelegt.

Die Abteilung Finanzen ist für die Fakturierung mit gleichzeitiger Veranlagung zuständig.

Gegen die Veranlagung der Ersatzabgabe kann innerhalb von 20 Tagen seit Zustellung der Rechnung Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden (§41 Abs. 2 und 3 der Verordnung über den Feuerschutz).

Mit Beschluss vom 30. September 2016 hat der Gemeinderat die Ersatzabgabe mit Wirkung ab 1. Januar 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundtaxe in Fr.	50
Zuschlag für Bruttoeinkommen in Fr.	
0 - 20'000 =	0
20'001 - 26'000 =	10
26'001 - 35'000 =	20
35'001 - 42'000 =	35
42'001 - 49'000 =	60
49'001 - 55'000 =	75
55'001 - 62'000 =	90
62'001 - 68'000 =	110
68'001 - 75'000 =	130
75'001 - =	150
Maximaltaxe in Fr.	200

HINWEIS FÜR DIE STIMMBÜRGER

Die Urnenabstimmung findet am Sonntag, 12. März 2023, statt. Beachten Sie beim Urnengang die folgenden Regeln:

Für die briefliche Abstimmung

- Ohne handschriftliche Unterschrift auf der Stimmrechtskarte ist die Stimmabgabe ungültig.
- Nutzen Sie den Vordruck auf der Stimmrechtskarte und legen Sie diese so ins Rückantwort-Kuvert, dass die Zustelladresse (Gemeindekanzlei Schwyz) klar ersichtlich ist.
- Legen Sie den Stimmzettel ins Wahlkuvert und dieses wiederum ins Rückantwort-Kuvert.
- Werfen Sie das Rückantwort-Kuvert bis spätestens am Abstimmungssonntag um 11 Uhr in den Gemeindebriefkasten (Haus Spittel an der Herrengasse 17 in Schwyz) oder geben Sie dieses bis spätestens am Dienstag (für A-Post am Donnerstag) vor dem Abstimmungssonntag frankiert zum Postversand.

Für die Abstimmung an der Urne

- Das Urnenbüro ist am Abstimmungssonntag zwischen 10 und 11 Uhr im Gemeindehaus Spittel Schwyz geöffnet.
- Vergessen Sie auf keinen Fall, die gesamten Unterlagen für die Stimmabgabe (Stimmrechtskarte, Stimmzettel, Wahlkuvert) mitzunehmen. Im und vor dem Stimmlokal liegen keine Abstimmungszettel auf.